



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

19. Jahrgang

Schwerin, den 17. Dezember

Nr. 12/2009

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Mittlere-Reife-Verordnung Ändert VO vom 17. Juni 2004 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 60	1241
Zweite Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung Ändert VO vom 17. Dezember 2004 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 63	1242
Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Schulen	1243
Zeitschiene für die Abiturprüfung im Schuljahr 2010/2011 an allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe, Abendgymnasien, Waldorfschulen und Fachgymnasien sowie Nichtschüler Mittl.bl. BM M-V Seite 949 – Berichtigung –	1243

Wissenschaft und Forschung

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1246
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (PO LL.B.) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1247
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1248

Fortsetzung auf S. 1240

	Seite
Siebte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund	1249
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Kunst an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1250
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1254
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1257
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1260
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Philosophie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1263
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	1266
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aquakultur der Universität Rostock	1269
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft der Universität Rostock	1292
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Maschinenbau – Entwicklung und Produktion sowie Maschinenbau – Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Stralsund	1313

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	1338
Klimaschutzwettbewerb für Schulen	1343
Berücksichtigung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in den Schulen	1344

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Mittlere-Reife-Verordnung

Vom 17. November 2009

Aufgrund des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Mittlere-Reife-Verordnung vom 17. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 355) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jeder Prüfungsteilnehmer teilt in Absprache mit den Erziehungsberechtigten sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Klassenlehrer verbindlich schriftlich mit, in welchem Fach aus der Fächergruppe Physik, Chemie, Biologie, Arbeit-Wirtschaft-Technik/Informatik, Geografie, Geschichte und Sozialkunde er zusätzlich zu den schriftlichen Pflichtprüfungen in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache schriftlich geprüft werden will. Die Erklärung wird der Prüfungskommission übergeben und zu den Prüfungsunterlagen genommen.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom unterrichtenden Fachlehrer korrigiert und bewertet. In Zweifelsfällen und bei Bewertung einer Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ ist eine Zweitkorrektur durch einen anderen Fachlehrer erforderlich. Bei Differenzen in der Bewertung von Erst- und Zweitkorrektur entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.“

(2) Nach jeder mündlichen Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuss auf Vorschlag des prüfenden Fachlehrers die Prüfungsnote für das jeweilige Fach festgelegt. Sie wird in das Prüfungsprotokoll und in die Notenliste eingetragen und dem Prüfungsteilnehmer mitgeteilt.

(3) Die Prüfungsnote ist bei nur schriftlich oder nur mündlich geprüften Fächern die jeweilige Note der schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Findet in einem Fach eine mündliche und eine schriftliche Prüfung statt, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen ein stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Zahl ergibt, ist eine Gleichgewichtung vorzunehmen.

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Berechnung der Endnoten der Prüfungsfächer wird jeweils der Durchschnittswert der Jahresnote und der Prüfungsnote gebildet. Bei Abweichungen erhält die Jahresnote gegenüber der Prüfungsleistung ein stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Zahl ergibt, ist eine Gleichgewich-

tung vorzunehmen. Ein doppeltes Auf- oder Abrunden bei der Ermittlung der Prüfungsnote und der Endnote ist unzulässig.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens „ausreichend“ sind.

(3) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen ein Fach mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und der Prüfungsteilnehmer gemäß § 12 Abs. 1 das Gesamtprädikat „bestanden“ erzielt hat.“

4. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Erwerb des Gesamtprädikats der Mittleren Reife

(1) Aus den Endnoten der Prüfungsfächer wird der Durchschnittswert errechnet.

Ebenso wird der Durchschnittswert aus den Endnoten aller übrigen in Jahrgangsstufe 10 unterrichteten Fächer gebildet. Die Summe beider Durchschnittswerte ist durch zwei zu dividieren. Dieser Quotient mit einer Stelle nach dem Komma bestimmt das Gesamtprädikat. Die Stelle nach dem Komma wird durch Rundung ermittelt. Beträgt die zweite Stelle nach dem Komma null bis vier, so ist abzurunden – bei fünf bis neun ist aufzurunden. Das Gesamtprädikat wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

Von 1,0 bis 1,2 „sehr gut – mit Auszeichnung“
von 1,3 bis 1,4 „sehr gut“
von 1,5 bis 2,4 „gut“
von 2,5 bis 3,4 „befriedigend“
von 3,5 bis 4,1 „bestanden“

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält die Mittlere Reife, wenn er mindestens das Gesamtprädikat „bestanden“ erreicht hat.

(3) Prüfungsteilnehmer, die mindestens das Gesamtprädikat „befriedigend“ erhielten, sind berechtigt in die dreijährige gymnasiale Oberstufe überzugehen.“

5. Die bisherigen §§ 12 bis 18 werden die §§ 13 bis 19.

6. Der bisherige § 19 wird § 20 und in Absatz 1 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2009 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. November 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung

Vom 20. November 2009

Aufgrund des § 72 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schulstatistikverordnung vom 17. Dezember 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 24), die durch die Verordnung vom 26. Februar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 2 werden jeweils
 - a) die Wörter „das Kultusministerium“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“
 - b) die Wörter „des Kultusministeriums“ durch die Wörter „des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“
 - c) die Wörter „dem Kultusministerium“ durch die Wörter „dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“
 ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 und in § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 3 werden jeweils
 - a) die Wörter „Statistischen Landesamt“ durch die Wörter „Statistisches Amt“
 - b) die Wörter „Statistische Landesamt“ durch die Wörter „Statistisches Amt“
 ersetzt.
3. In § 8 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Näheres ist dazu in der Schuldatenschutzverordnung vom 15. Januar 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 48), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Februar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 117) geändert worden ist, geregelt.“
4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „den Realschulabschluss“ durch die Wörter „die Mittlere Reife“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In dem bisherigen Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.
6. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.2 wird nach der Angabe „Geburtsland“ die Angabe „hochbegabter Schüler“ angefügt.
 - b) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Standort des Ausbildungsbetriebes“ wird durch die Angabe „Ausbildungsbetrieb mit Anschrift des Standortes“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Absolvent oder Abgänger nach Abschlussart“ wird durch die Angabe „Absolvent oder Abgänger nach Abschlussart oder beruflicher Abschlussart“ ersetzt.
 - cc) Nach der Angabe „Geburtsland“ werden die Angaben „Umschüler“ und „weitere Ausbildung“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 20. November 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1242

Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Schulen

Vom – 200H-3211-05/574 –

1. Der Erlass „Erläuterungen für die Mittelzuweisung zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfslehrkräften an allgemeinbildenden Schulen, einschließlich Sonderschulen, von kirchlichen Lehrkräften, zur Finanzierung von Mehrarbeit sowie zur Erhöhung der Wochenstundenzahl von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften“ vom 23. August 1994 (Mittl.bl. M-V S. 451) wird aufgehoben.
2. Der Erlass „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ vom 9. Oktober 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 544) wird aufgehoben.
3. Der Erlass „Rahmenrichtlinien Russisch - zweite Fremdsprache – für den Pflichtunterricht am Gymnasium und den Wahlpflichtunterricht an der Realschule“ vom 8. Oktober 1992 (Mittl.bl. M-V S. 598) wird aufgehoben.
4. Der Erlass „Rahmenrichtlinien der dritten Fremdsprachen – Polnisch, Russisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Latein, für den Pflichtunterricht an sprachlichen Gymnasien und den sprachlichen Zug an Gymnasien“ vom 8. Oktober 1992 (Mittl.bl. M-V S. 598) wird aufgehoben.
5. Der Erlass „Rahmenrichtlinien Schwedisch – dritte Fremdsprache – für den Pflichtunterricht an sprachlichen Gymnasien und dem sprachlichen Zug an Gymnasien“ vom 8. Dezember 1992 (Mittl.bl. M-V 1993 S.14) wird aufgehoben.
6. Der Erlass „Rahmenrichtlinien für den katholischen Religionsunterricht der Klassenstufen 5 bis 10“ vom 22. November 1993 (Mittl.bl. M-V 1994 S. 3) wird aufgehoben.
7. Der Erlass „Rahmenrichtlinien Französisch, erste Fremdsprache, Gymnasium, Klassenstufen 5 bis 10“ vom 5. August 1994 (Mittl.bl. M-V S. 400) wird aufgehoben.
8. Der Erlass „Rahmenplan Englisch, Hauptschule, Klassenstufen 5 bis 10“ vom 12. September 1994 (Mittl.bl. M-V S. 430) wird aufgehoben.
9. Der Erlass „Rahmenrichtlinien Englisch, erste Fremdsprache, Realschule, Klassenstufen 5-10“ vom 20. September 1994 (Mittl.bl. M-V S. 507) wird aufgehoben.
10. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1243

Zeitschiene für die Abiturprüfung im Schuljahr 2010/2011 an allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe, Abendgymnasien, Waldorfschulen und Fachgymnasien sowie Nichtschüler

Mittl.bl. BM M-V Seite 949

– Berichtigung –

Die Zeitspanne für das 3. und 4. Halbjahr wird wie folgt gefasst:

23. August 2010 – 10. Dezember 2010 = 75 Tage
13. Dezember 2010 – 3. Mai 2011 = 77 Tage

Schwerin, den 18. November 2009

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1243

Name, Vorname: _____ geb. am: _____

Bewertung

Lernen in der Praxis _____ von 51 Punkten

- Produktive Tätigkeit in der Praxis _____ von 12 Punkten
- Erschließung der Praxis für Produktives Lernen _____ von 6 Punkten
- Selbstständige Produktive Aufgabe _____ von 6 Punkten
- Dokumentation des Lernens in der Praxis _____ von 9 Punkten
- Deutsch in der Praxis _____ von 6 Punkten
- Englisch in der Praxis _____ von 6 Punkten
- Mathematik in der Praxis _____ von 6 Punkten

Kommunikationsgruppe _____ von 15 Punkten

- Kommunikation und Präsentation _____ von 9 Punkten
- Deutsch im Produktiven Lernen _____ von 6 Punkten

Fachbezogenes Lernen _____ von 30 Punkten

- Englisch im Produktiven Lernen _____ von 6 Punkten
- Mathematik im Produktiven Lernen _____ von 6 Punkten
- Weitere Lernbereiche
- Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik _____ von 6 Punkten
- Bildende Kunst / Musik _____ von 3 Punkten
- Religion / Philosophie _____ von 3 Punkten
- Sport _____ von 6 Punkten

Gesamtpunktzahl _____ von 96 Punkten

Jahresarbeit _____ von 3 Punkten

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum

Siegel

Schulleiterin / Schulleiter

Pädagogin / Pädagoge

Empfangsbestätigung: _____
Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 22. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M.-V. S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fennistik:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Fennistik vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 296) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Studierende, die bei Aufnahme des Masterstudiums über einen skandinavistischen Bachelorabschluss verfügen, studieren anstelle der Module „Schwedisch für Fennisten I“ und „Schwedisch für Fennisten II“ die Module „Sprache und Kultur I“ und „Sprache und Kultur II“ des Masterstudiengangs Skandinavistik. Alles Weitere regelt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Skandinavistik.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die mündlichen Prüfungen gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 7 werden von einem Prüfer und einem sach-

kundigen Beisitzer bewertet, die mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 5 von zwei Prüfern.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2009/2010 im Studiengang Fennistik immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt oder soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 10. Juni 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 22. Juli 2009.

Greifswald, den 22. Juli 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1246

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

**Erste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (PO LL.B.)
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 20. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (PO LL.B.):

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ vom 28. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Prüfer oder vor“ gestrichen.
2. In § 32 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Prüfungsnoten der Fachmodulprüfungen“ durch das Wort „Fachnoten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 10. Juni 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20. Juli 2009.

Greifswald, den 20. Juli 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1247

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 635

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften
mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 20. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung“ vom 22. Juni 2005², zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 21. Januar 2008³, wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „trägt das Datum des Zeugnisses der Ersten juristischen Prüfung und“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 10. Juni 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20. Juli 2009.

Greifswald, den 20. Juli 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1248

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1012

³ Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 406

Siebte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund

Vom 20. Oktober 2009

Aufgrund § 2 Absatz 1 i. V. m. § 81 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Gesetz vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Fachhochschule Stralsund folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 34 Absatz 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 07. Juli 1998², zuletzt geändert durch die sechste Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 15. Mai 2006³, wird wie folgt geändert:

„Die Vorläufige Prüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund tritt mit dem Inkrafttreten dieser Hochschulprüfungsordnung außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt ab dem 01. September 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 29. September 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Oktober 2009.

Stralsund, den 20. Oktober 2009

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus**

Mittbl.bl. BM M-V 2009 S. 1249

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 471

³ Mitt. bl. BM M-V S. 546

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Kunst an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 5. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Kunst als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Studium</p> <p>§ 3 Module</p> <p>§ 4 Prüfungen</p> <p>§ 5 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 6 Bachelorarbeit</p> <p>§ 7 Akademischer Grad</p> <p>§ 8 Übergangsregelungen</p> <p>§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p>	<p>Anhang: Qualifikationsziele der Module</p> <p>Legende:</p> <p>AM – Aufbaumodul;</p> <p>BM – Basismodul;</p> <p>PL – Prüfungsleistung;</p> <p>LP – Leistungspunkt;</p> <p>SWS – Semesterwochenstunde</p>
--	--

§ 1² Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Bildende Kunst. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Pro B.A.).

(4) Wird als zweites Fach Kunstgeschichte studiert, wählt der Studierende für das Modul „Kunstgeschichte“ im Bachelor-Teilstudiengang Bildende Kunst Veranstaltungen, die nicht im Fachmodul „Kunstgeschichte“ obligatorisch sind.

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Kunstpraxis I (BM)	300	2	10	3.
2.	Kunstpraxis II (BM)	300	2	10	2.
3.	Kunstpraxis III (BM)	300	2	10	4.
4.	Weiterführende Kunstpraxis (AM)	300	2	10	6.
5.	Ausstellungspraxis (AM)	150	1	5	5.
6.	Kunstgeschichte	150	1	5	1.
7.	Kunsttheorie/Kunstpädagogik	210	2	7	4.
8.	Philosophie der Kunst/Ästhetik	180	1	6	4.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Eine Präsentation ist eine von zwei Prüfern zu bewertende Prüfungsleistung, bei der der Kandidat eine eigene künstlerische Leistung vorstellt und vor einem Expertengremium, dem auch die Prüfer angehören, verteidigt. Das Expertengremium besteht aus Lehrkräften des Instituts.

(4) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Modulprüfung	Prüfungsleistung
1.	Kunstpraxis I (BM)	Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung
2.	Kunstpraxis II (BM)	Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung
3.	Kunstpraxis III (BM)	Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung
4.	Weiterführende Kunstpraxis (AM)	Präsentation einer eigenständigen weiterführenden künstlerischen Leistung aus einem Praxisfeld nach Wahl, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung
5.	Ausstellungspraxis (AM)	Dokumentation einer Ausstellung mit schriftlichen Erläuterungen (8-10 Seiten)
6.	Kunstgeschichte	Hausarbeit (8-12 Seiten)
7.	Kunsttheorie/Kunstpädagogik	Hausarbeit (8-12 Seiten)
8.	Philosophie der Kunst/Ästhetik	120-minütige Klausur

(5) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest, bei Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen). Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten mitzuteilen.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet.

(7) Wird als zweites Fachmodul Kunstgeschichte gewählt, darf der Gegenstand der Modulprüfung in beiden Fachmodulen nicht der Gleiche sein.

(8) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung besteht aus einer Dokumentation (Faltblatt, Katalog, Internetauftritt oder anderen Präsentationsformen) der eigenen künstlerischen Arbeit, einem schriftlichen Thesenpapier und einer 30-minütigen mündlichen Verteidigung.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist die Dokumentation und Reflexion selbst gewählter Arbeitsvorhaben. In diesem Rahmen können künstlerische Ergebnisse aus den Basismodulen sowie aus dem Modul „Weiterführende Kunstpraxis“ aufgegriffen und kombiniert werden. Der Studierende soll nachweisen, dass er

eigene Ergebnisse fachgerecht präsentieren kann. In der Verteidigung ist nachzuweisen, dass er ausgewählte Grundbegriffe und Praxistheorien auf sein Vorhaben anwenden und dieses im Zusammenhang des Fachmoduls Bildende Kunst darstellen kann.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelor-Studiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einem künstlerischen Projekt und einer dazugehörigen Projektdokumentation und -reflexion. Die Projektdokumentation soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Bildende Kunst immatrikuliert werden.
- (2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.
- (2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Kunst vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1115) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 5. August 2009.

Greifswald, den 5. August 2009

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1250

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. Das Modul „Kunstpraxis I“ (Basismodul) Zeichnung/Graphik dient der Entwicklung individueller Bildsprachen und künstlerischer Arbeitsweisen in den Praxisfeldern Zeichnung, Grafik und Buch im Kontext von freier und angewandter Kunst; Freie Zeichnung, Druckgrafik in Form von Hoch- und Tiefdruck, Lithografie und Siebdruck und das Buch in Form von Künstlerbuch und Buchobjekt bilden Schwerpunktbereiche; weiterhin werden grundlegende Kenntnisse und Methoden des Umgangs in angewandter Graphik (Graphikdesign) vermittelt, wie Typographie, Layoutgestaltung und Animationstechniken, sowie deren Anwendung in den Bereichen Plakat, Faltblatt und Katalog.
2. Das Modul „Kunstpraxis II“ (Basismodul) Malerei/Skulptur dient der Entwicklung individueller Bildsprachen und künstlerischer Arbeitsweisen in den Praxisfeldern freie und gebundene Figuration sowie Farb-, Flächen-, Material-, Objekt- und Raumgestaltung; sie werden im ästhetischen und inhaltlichen Verbund als Installation, Kunst im Kontext oder in interdisziplinären Projekten erprobt und konzeptuell erarbeitet.
3. Das Modul „Kunstpraxis III“ (Basismodul) Neue Medien dient dem Erwerb und der Entwicklung künstlerisch-experimenteller Arbeitsweisen und den neuen Medien; dabei werden die Bereiche analoge und digitale Fotografie, Video und Audio sowie deren Komplexität im Raum (Installation, Performance) zur Anwendung gebracht.
4. Das Modul „Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul) wird mit dem Ziel der Weiterführung und Intensivierung der in den Basismodulen „Kunstpraxis I“, „Kunstpraxis II“ und „Kunstpraxis III“ erworbenen künstlerischen Fähigkeiten studiert; ein Basismodul wird als Ausgangspunkt weiterführender künstlerischer Arbeit gewählt, wobei interdisziplinäre Ansätze möglich sind; Konzeption und Realisation in Form von Projektarbeit führt einzelne Teilbereiche zu einem komplexen Ergebnis zusammen.
5. Das Modul „Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul) dient der Erlangung praxisbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Kunstpräsentation; des weiteren sollen Kompetenzen zum werkadäquaten Einsatz von Dokumentationsmedien (Fotografie, Video, Zeichnung, Text) geübt und gelernt werden als Voraussetzung zur Selbst- und Außendarstellung mittels Katalog, Film, CD-Rom, DVD und Homepage.
6. Das Modul „Kunstgeschichte“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von grundlegenden Kenntnissen über das Fach und seine Geschichte, sowie von Grundmethoden in den Bereichen Ikonographie und Ikonologie oder über ausgewählte Themenbereiche der Gegenwartskunst studiert.
7. Das Modul „Kunsttheorie/Kunstpädagogik“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von grundlegenden kunsttheoretischen und/oder kunstdidaktischen Kenntnissen, von ausgewählten Grundbegriffen und -verfahren sowie von Vermittlungsstrategien in pädagogischen Feldern innerhalb und außerhalb von Schule (z.B. Jugendkulturarbeit, Museumspädagogik, Medienindustrie) studiert.
8. Das Modul „Philosophie der Kunst/Ästhetik“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von Grundkenntnissen in den Bereichen allgemeine Ästhetik und Kunstphilosophie mit Bezug zur Bildenden Kunst sowie ausgewählter ästhetischer Grundbegriffe und Wertkategorien studiert.

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 3. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M.-V. S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVObI. M.-V. S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	Anhang: Qualifikationsziele der Module
§ 2	Studium	
§ 3	Module	Legende:
§ 4	Prüfungen	AM – Aufbaumodul;
§ 5	Fachmodulprüfung	BM – Basismodul;
§ 6	Bachelorarbeit	PL – Prüfungsleistung;
§ 7	Akademischer Grad	LP – Leistungspunkt;
§ 8	Übergangsregelungen	SWS – Semesterwochenstunde(n);
§ 9	Inkrafttreten/Außerkräfttreten	KG – Kollegialprüfung

§ 1² Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 2 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Deutsch als Fremdsprache erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 Leistungspunkte). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 Leistungspunkte). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

(3) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Sprachwissenschaftliche Grundlagen (Basismodul)	300	1	10	1.
2.	Sprachdidaktische Grundlagen	300	1	10	2.
3.	Landes- und Kulturstudien Osteuropa (Basismodul)	180	1	6	3.
4.	Interkulturelle Kommunikation	240	1	8	4.
5.	Texte im Unterricht DaF (Aufbaumodul)	420	2	14	4.
6.	Unterrichtspraktische Kompetenz (Aufbaumodul)	450	2	15	6.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

(3) Aus dem Modul „Landes- und Kulturstudien Osteuropa“ kann zwischen den an der Philosophischen Fakultät angebotenen Kulturen Osteuropas gewählt werden.

(4) Innerhalb des Moduls „Unterrichtspraktische Kompetenz“ besteht die Möglichkeit Sprachübungen in einer von der Philosophischen Fakultät angebotenen slawischen oder baltischen Sprache im Umfang von 120 Stunden Workload zu wählen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer/Umfang der PL
1.	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	1	Klausur	90 Minuten
2.	Sprachdidaktische Grundlagen	1	Klausur	90 Minuten
3.	Landes- und Kulturstudien Osteuropa	1	mündlich (KG)	20 Minuten
4.	Interkulturelle Kommunikation	1	Klausur	90 Minuten
5.	Texte im Unterricht DaF	1	Hausarbeit	ca. 20 Seiten
6.	Unterrichtspraktische Kompetenz	1	1 Klausur oder 2 Klausuren	90 bzw. 60 Minuten

(4) Wird im Modul „Unterrichtspraktische Kompetenz“ eine osteuropäische oder baltische Sprache studiert, so besteht die Prüfungsleistung aus einer 60-minütigen Klausur und einer benoteten Klausur entsprechend der jeweiligen für das Sprachmodul geltenden Prüfungsordnung. Bestandene Teilleistungen werden bei Nichtbestehen angerechnet. Wird keine Sprache studiert, so besteht die Prüfungsleistung aus einer 90-minütigen Klausur.

(5) Hausarbeiten sind spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Thema gestellt wurde, abzugeben. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten mitzuteilen.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet. Im Fall einer Wiederholungsprüfung wird die Arbeit von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen (Kollegialprüfung).

(7) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (KG) zu erbringen (Einzelprüfung).

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Überblickskenntnisse der deutschen Sprache, Literatur und Kultur und ihre Vermittlung im DaF-Unterricht. Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz von Sachtexten, literarischen Texten und landeskundlichen Texten im DaF-Unterricht. Es wird der Inhaltsbereich geprüft, der nicht Gegenstand der schriftlichen Hausarbeit war.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelor-Studiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt.

Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1118) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 3. August 2009.

Greifswald, den 3. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1254

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

- | | |
|--|---|
| <p>1. „Sprachwissenschaftliche Grundlagen“ (Basismodul):
Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft sowie der wichtigsten linguistischen Terminologie; Grundlagen zu den zentralen Teilgebieten der Linguistik: Syntax, Semantik und Pragmatik</p> | <p>4. „Interkulturelle Kommunikation“ (Basismodul):
Auseinandersetzung mit grundlegenden kulturanthropologischen Gegenständen und Fragestellungen; Förderung der Fähigkeit als Mittler zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen zu wirken</p> |
| <p>2. „Sprachdidaktische Grundlagen“ (Basismodul):
Kenntnis der Grundlagen des Faches DaF, Kenntnisse zum didaktischen Umgang mit Texten zur Entwicklung des Hörens, Lesens, Schreibens sowie zur Arbeit mit literarischen Texten im DaF-Unterricht</p> | <p>5. „Texte im Unterricht Deutsch als Fremdsprache“:
Spezifisches linguistisches Wissen über Texte und deren Struktur, den Einsatz von Sachtexten und literarischen Texten im DaF-Unterricht sowie den Umgang mit Medien und ihre Didaktisierung</p> |
| <p>3. „Landes- und Kulturstudien – Osteuropa“ (Basismodul):
Kenntnisse zur Landeskunde und den kulturellen Besonderheiten osteuropäischer Länder</p> | <p>6. „Unterrichtspraktische Kompetenz“:
Erwerb von unterrichtspraktischer Kompetenz sowohl in der Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur als auch Kompetenz im zwischenmenschlichen Umgang, Methoden der Unterrichtsgestaltung</p> |

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 22. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M.-V. S. 330) geändert wurde, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Fennistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Studium</p> <p>§ 3 Module</p> <p>§ 4 Prüfungen</p> <p>§ 5 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 6 Bachelorarbeit</p> <p>§ 7 Akademischer Grad</p> <p>§ 8 Übergangsregelungen</p> <p>§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p>	<p>Anhang: Qualifikationsziele der Module</p> <p>Legende: AM – Aufbaumodul; BM – Basismodul; PL – Prüfungsleistung; LP – Leistungspunkt; Sem. – Semester</p>
--	--

§ 1² Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Fennistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Pro B.A.).

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 7 Absatz 6 GPO BMS auch in finnischer Sprache erbracht werden. Dies wird im Einvernehmen mit dem Prüfenden geregelt.

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Spracherwerb Finnisch (BM)	450	2	15	2.
2.	Spracherwerb Finnisch (AM)	480	2	16	4.
3.	Grundlagen der Sprachwissenschaft	150	2	5	2.
4.	Fennistische Sprachwissenschaft	180	2	6	4.
5.	Finnische Literaturgeschichte	180	2	6	4.
6.	Geschichte und Landeskunde Finnlands	180	1	6	5.
7.	Finnische Sprache und Kommunikation	270	2	9	6.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, das Modul „Finnische Sprache und Kommunikation“ aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL (Minuten)
1.	Spracherwerb Finnisch (BM)	1	Klausur	90
2.	Spracherwerb Finnisch (AM)	1	Klausur	180
3.	Grundlagen der Sprachwissenschaft	1	Klausur	90
4.	Fennistische Sprachwissenschaft	1	Klausur	150
5.	Finnische Literaturgeschichte	1	Klausur	180
6.	Geschichte und Landeskunde Finnlands	1	Klausur	90
7.	Finnische Sprache und Kommunikation	2	Mündlich und Klausur	60 und 240

(4) Die Endnote der Modulprüfung „Finnische Sprache und Kommunikation“ wird zu gleichen Teilen aus dem Mittel der Noten der Teilprüfungen gebildet. Im Falle eines Nichtbestehens ist jeweils nur die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen.

(5) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest.

(6) Die mündliche Prüfung gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 7 wird von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer bewertet. Die Fachmodulprüfung gemäß § 5 wird von zwei Prüfern bewertet.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

(8) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird ausschließlich für die Fachmodulprüfung gewährt.

(9) Das Basismodul Spracherwerb Finnisch wird nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung).

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Theoretisch reflektierte Grundkenntnisse der finnischen Sprache, Literatur und Kultur in Geschichte und Gegenwart, die einen Wissensstand der Studierenden über Finnland widerspiegeln, der sich aus Kenntnissen in der Literatur (Hauptströmungen, Gattungen und bedeutendste Vertreter), aus Kenntnissen der modernen Erscheinungsformen der finnischen Sprache sowie aus Kenntnissen heutiger und historischer gesellschaftlicher Phänomene zusammensetzt, wobei in den einzelnen Bereichen Schwerpunkte nach Wahl des Studenten gesetzt werden können.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit soll im sechsten Semester ausgegeben werden. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Fennistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt.

Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Fennistik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1122) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft und werden durch die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen ersetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 10. Juni 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 22. Juli 2009.

Greifswald, den 22. Juli 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1257

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. Modul „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“:
Grundlegende finnische Sprachkenntnisse; Beherrschung einfacher grammatischer Strukturen und eines Basiswortschatzes. [GER A1]³.
2. Modul „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“:
Aufbaukenntnisse der finnischen Sprache; Beherrschung komplexer grammatischer Strukturen und eines vielseitigen Grundwortschatzes. [GER B1].
3. Modul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“:
Grundkenntnisse in der finnischen Sprachwissenschaft (Sprachgenetik, Sprachtypologie, Morphologie, Phonetik, Phonologie, Lautgeschichte, Lexikologie) und der entsprechenden fachwissenschaftlichen Terminologie.
4. Modul „Fennistische Sprachwissenschaft“:
Anwendungsbereite Gesamtkenntnisse zur synchronen finnischen Basisgrammatik; vertiefte Kenntnisse in einem ersten der folgenden sprachwissenschaftlichen Teilbereiche Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache.
5. Modul „Finnische Literaturgeschichte“:
Übersichtskennntnisse in der finnischen Literaturgeschichte, Kenntnis der Hauptwerke des finnischen Literaturkanons; vertiefte Kenntnisse in zwei literarischen Gattungen aus zwei literaturhistorischen Epochen.
6. Modul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“:
Grundkenntnisse im Bereich „Geschichte Nordeuropas“ und vielseitige Überblickskennntnisse zu weiteren historisch-landeskundlichen Teilbereichen.
7. Modul „Finnische Sprache und Kommunikation“:
Aktive Beherrschung komplexer Strukturen der finnischen Sprache in Wort und Schrift und gute pragmatische Kompetenz [GER B2], vertiefte Kenntnisse in einem zweiten der folgenden Teilbereiche der finnischen Sprachwissenschaft: Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache.

³ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ in der Fassung von 2002.

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 5. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Kunstgeschichte als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Studium</p> <p>§ 3 Module</p> <p>§ 4 Prüfungen</p> <p>§ 5 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 6 Bachelorarbeit</p> <p>§ 7 Akademischer Grad</p> <p>§ 8 Übergangsregelungen</p> <p>§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p>	<p>Anhang: Qualifikationsziele der Module</p> <p>Legende:</p> <p>AM – Aufbaumodul;</p> <p>BM – Basismodul;</p> <p>PL – Prüfungsleistung;</p> <p>LP – Leistungspunkt;</p> <p>SWS – Semesterwochenstunde;</p> <p>KG – Kollegialprüfung</p>
--	--

§ 1² Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Kunstgeschichte. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß

§ 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Wird als zweites Fach „Bildende Kunst“ studiert, wählt der Studierende für das Modul „Kunsttheorie, Medienkompetenz“ im Bachelor-Teilstudiengang Kunstgeschichtliche Veranstaltungen, die nicht im Fachmodul „Bildende Kunst“ obligatorisch sind.

(4) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Pro B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Einführung in die Kunst-geschichte	390	2	13	2.
2.	Kunstgeschichte des Mittelalters	210	1	7	2.
3.	Kunstgeschichte der frühen Neuzeit	210	1	7	3.
4.	Kunstgeschichte der Neuzeit	210	1	7	4.
5.	Exkursion I	210	5	7	6.
6.	Exkursion II	210	5	7	6.
7.	Kunsttheorie, Medienkompetenz	270	1	9	5.
8.	Philosophie der Kunst, Ästhetik	180	1	6	6.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Einführung in die Kunstgeschichte	1	Hausarbeit	10-12 Seiten
2.	Kunstgeschichte des Mittelalters	1	mündliche Einzelprüfung [KG]	20 Minuten
3.	Kunstgeschichte der frühen Neuzeit	1	mündliche Einzelprüfung [KG]	20 Minuten
4.	Kunstgeschichte der Neuzeit	1	mündliche Einzelprüfung [KG]	20 Minuten
5.	Exkursion I	1	Hausarbeit	8-10 Seiten
6.	Exkursion II	1	Hausarbeit	8-10 Seiten
7.	Kunsttheorie, Medienkompetenz	1	mündliche Gruppenprüfung [KG]	15 Minuten je Prüfling
8.	Philosophie der Kunst, Ästhetik	1	Klausur	120 Minuten

(4) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest, bei Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen). Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten mitzuteilen.

(5) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3 Nummer 2, 3, 4 und 7 sowie die Fachmodulprüfung nach § 5 Absatz 2 werden von zwei Prüfern abgenommen (Kollegialprüfung).

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet.

(7) Wird als zweites Fachmodul Bildende Kunst gewählt, darf der Gegenstand der Modulprüfung in beiden Fachmodulen nicht der Gleiche sein.

(8) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Einzelprüfung (KG) zu erbringen.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff, der in den Modulen studierten Fachgebiete.

Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

- Befragung zu einem Schwerpunkt-Thema, dass aus den Modulen 2, 3 oder 4 gewählt wird und ein allgemeiner Frage-Komplex, bei dem zusammenhängendes Wissen über die kunsthistorischen Hauptepochen nach den Modulen Nummer 2, 3 und 4 überprüft wird.
- Nachweis exemplarischer Kenntnisse zum Schwerpunkt-Thema und Elementarwissen zum zweiten Themen-Komplex, der die Kunstgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert umfasst.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelor-Studiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und

nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Kunstgeschichte immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfung für den B.A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1143), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 10. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1186), treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 5. August 2009.

Greifswald, den 5. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl.BM M-V 2009 S. 1260

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. Modul „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul):
Basiskenntnisse über das Fach und dessen Geschichte, zur Museologie und Fotografie (Fotokurs), Beherrschung von Grundmethoden in den Bereichen Ikonographie und Ikonologie
2. Modul „Kunstgeschichte des Mittelalters“:
Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche mittelalterlicher Kunstgeschichte, in der bildenden Kunst und/oder Architektur
3. Modul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“:
Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche frühneuzeitlicher Kunstgeschichte, in der bildenden Kunst und/oder Architektur
4. Modul „Kunstgeschichte der Neuzeit“:
Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche neuzeitlicher Kunstgeschichte und der Gegenwartskunst
5. Modul „Exkursion“ I:
Fachlich korrekte Beschreibung und Analyse von Bau- und Kunstwerken am Original
6. Modul „Exkursion“ II:
Fachlich korrekte Beschreibung und Analyse von Bau- und Kunstwerken am Original
7. Modul „Kunsttheorie, Medienkompetenz“:
Grundkenntnisse zur Kunsttheorie und deren Anwendung sowie Erlangung praxisbezogener Fertigkeiten zur medialen und digitalen Kunstvermittlung und Kunstpräsentation
8. Modul „Philosophie der Kunst, Ästhetik“:
Beherrschung von Grundwissen aus der Philosophie und Philosophiegeschichte mit Bezug zur Kunst(-geschichte) sowie ausgewählter ästhetischer Grundbegriffe und Wertkategorien

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Philosophie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 3. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Philosophie als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Studium</p> <p>§ 3 Module</p> <p>§ 4 Prüfungen</p> <p>§ 5 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 6 Bachelorarbeit</p> <p>§ 7 Akademischer Grad</p> <p>§ 8 Übergangsregelungen</p> <p>§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p>	<p>Anhang: Qualifikationsziele der Module</p> <p>Legende:</p> <p>AM – Aufbaumodul;</p> <p>BM – Basismodul;</p> <p>LP – Leistungspunkt</p>
--	---

§ 1² Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Philosophie. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 2 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Philosophie erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 Leistungspunkte). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 Leistungspunkte). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

(3) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Einführung in die Philosophie (BM)	300	2	10	2.
2.	Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung (BM)	300	2	10	2.
3.	Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt (AM)	210	1	7	3.
4.	Theoretische Philosophie mit historischen Schwerpunkt (AM)	210	1	7	3.
5.	Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt (AM)	210	1	7	4.
6.	Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt (AM)	210	1	7	4.
7.	Wahlpflichtmodul I	270	1	9	5.
8.	Wahlpflichtmodul II	180	1	6	6.

(2) Studierende mit den „General Studies“-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ haben alle Module zu belegen. Für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“ entfällt das Modul 8.

(3) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Einführung in die Philosophie (BM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
2.	Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung (BM)	1	Klausur	180 Minuten
3.	Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt (AM)	1	Klausur oder Hausarbeit	180 Minuten oder 10-15 Seiten
4.	Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt (AM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
5.	Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt (AM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
6.	Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt (AM)	1	Klausur oder Hausarbeit	180 Minuten oder 10-15 Seiten
7.	Wahlpflichtmodul I	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
8.	Wahlpflichtmodul II	1	Klausur	180 Minuten

(4) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen (Klausur oder Hausarbeit) besteht, wird sie von dem Prüfenden im Einvernehmen mit dem Studierenden in der dritten Vorlesungswoche getroffen. Werden Art und Umfang der Prüfung nicht innerhalb der Frist festgelegt, gilt die Hausarbeit. Der Veranstaltungsleiter legt bei Hausarbeiten die Bearbeitungsdauer (in Wochen) fest. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten mitzuteilen.

(5) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3 Nummer 1, 4, 5 und 7 wird von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Das Gleiche gilt für die Fachmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 2.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet.

(7) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird ausschließlich für die Fachmodulprüfung gewährt.

(8) Prüfungsleistungen, die im Rahmen der General Studies erbracht werden, können nicht als Prüfungsleistungen im Bachelor-Teilstudiengang Philosophie angerechnet werden.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete.

Der Studierende soll nachweisen, dass er die in den Qualifikationszielen genannten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelor-Studiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Philosophie immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

(2) Die Fachprüfungsordnung des B.A. Philosophie vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1163) sowie die ihr zugrunde liegende Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 3. August 2009.

Greifswald, den 3. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1263

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. Modul „Einführung in die Philosophie“ (Basismodul):
Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie; Kenntnis der Methoden und Disziplinen der Philosophie; Kenntnis ausgewählter Hauptwerke der Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines ausgewählten Hauptwerks der Philosophie
2. Modul „Logische Propädeutik und Methodische Begriffsbildung“ (Basismodul):
Kenntnis der Grundlagen der Logischen Propädeutik; Fähigkeit zur Anwendung der Logik im eigenen Argumentieren und bei der Interpretation von Texten; Kenntnis der Grundlagen der Methodischen Begriffsbildung; Fähigkeit zur methodischen Bildung von Begriffen und zur kritischen Überprüfung vorliegender Begriffsbildungen
3. Modul „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul):
Kenntnis geschichtlicher Grundbegriffe und Grundkonzepte der Praktischen Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks der Praktischen Philosophie; Nähere Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Disziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Praktischen Philosophie
4. Modul „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul):
Kenntnis geschichtlicher Grundbegriffe und Grundkonzepte der Theoretischen Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks der Theoretischen Philosophie; Nähere Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Disziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie
5. Modul „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul):
Kenntnis aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der Praktischen Philosophie; Fähigkeit zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der Praktischen Philosophie
6. Modul „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“ (Aufbaumodul):
Kenntnis aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der Theoretischen Philosophie; Fähigkeit zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie
7. Modul „Wahlpflichtmodul I“:
Kenntnis geschichtlicher und aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks und zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie
8. Modul „Wahlpflichtmodul II“:
Vertiefte Kenntnis geschichtlicher und aktueller Grundbegriffe und Grundkonzepte der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; Erweiterte Fähigkeit zur gründlichen Interpretation eines historischen Hauptwerks und zur Analyse eines aktuellen Problems oder Problemkomplexes der zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 3. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M.-V. S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVObI. M.-V. S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Studium</p> <p>§ 3 Module</p> <p>§ 4 Prüfungen</p> <p>§ 5 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 6 Bachelorarbeit</p> <p>§ 7 Akademischer Grad</p> <p>§ 8 Übergangsregelungen</p> <p>§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p>	<p>Legende:</p> <p>AM – Aufbaumodul;</p> <p>BM – Basismodul;</p> <p>KG – Kollegialprüfung;</p> <p>LP – Leistungspunkt;</p> <p>PL – Prüfungsleistung;</p> <p>PsB – Prüfer/in in Anwesenheit eines/einer sachkundigen Beisitzers/-in;</p> <p>SWS – Semesterwochenstunden</p>
--	--

Anlage: Qualifikationsziele der Module

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

(4) Von den Sprachen Dänisch, Norwegisch und Schwedisch ist eine Sprache als skandinavische Hauptsprache zu wählen.

(5) Veranstaltungen, die im Rahmen der General Studies besucht werden, können nicht im Modul „Skandinavistische Studien“ angerechnet werden.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 7 Absatz 6 GPO BMS auch in einer skandinavischen Sprache erbracht werden. Dies wird im Einvernehmen mit dem/der Prüfer/in geregelt.

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungs-termin (Sem.)
1.	Spracherwerb I A2 ² (BM, Skandinavische Hauptsprache)	420	2	14	2.
2.	Spracherwerb II B1 ² (AM, Skandinavische Hauptsprache)	390	2	13	4.
3.	Spracherwerb III A1 ² (Neuisländisch)	90	1	3	4.
4.	Neuere skandinavische Literaturen	180	3	6	5.
5.	Skandinavistische Linguistik	240	3	8	5.
6.	Ältere Skandinavistik	180	2	6	2.
7.	Geschichte und Länderkunde Nordeuropas	180	2	6	6.
8.	Skandinavistische Studien	210	4	7	6.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der Anlage.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit die Qualifikationsziele erreicht sind.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, das Modul „Spracherwerb II B1³ (Aufbaumodul, Skandinavische Hauptsprache)“ aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Spracherwerb I A2 ³ (BM, Skandinavische Hauptsprache)	1	mündlich (PsB)	20 Minuten
2.	Spracherwerb II B1 ³ (AM, Skandinavische Hauptsprache)	2	mündlich (PsB) und Klausur	30/240 Minuten
3.	Spracherwerb III A1 ³ (Neuisländisch)	1	Klausur	90 Minuten
4.	Neuere skandinavische Literaturen	1	Hausarbeit	6 Wochen, Umfang 10-12 Seiten
5.	Skandinavistische Linguistik	1	Klausur	180 Minuten
6.	Ältere Skandinavistik	1	Klausur	180 Minuten
7.	Geschichte und Länderkunde Nordeuropas	1	Hausarbeit	6 Wochen, Umfang 10-12 Seiten
8.	Skandinavistische Studien	1	Hausarbeit	6 Wochen, Umfang 10-12 Seiten

(4) Die Modulprüfung „Spracherwerb I A2³“ besteht aus einem Gespräch über einen vom Prüfling abgefassten Aufsatz (ca. 300 Wörter) zu einem Text in der skandinavischen Hauptsprache; Ausgabe des Aufsatzthemas sieben Arbeitstage vor dem Prüfungstermin; Abgabe des Aufsatzes am fünften Arbeitstag vor dem Prüfungstermin.

(5) Das Hausarbeitsthema der Modulprüfung „Skandinavistische Studien“ wird studienbegleitend ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe. Der späteste Abgabetermin ist zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des letzten Studiensemesters.

(6) Das Modul „Spracherwerb II B1³“ gilt erst als bestanden, wenn beide Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind. Die Note für das Modul ist die Durchschnittsnote der beiden Teilprüfungen. Im Falle eines Nichtbestehens ist jeweils nur die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem/einer Prüfer/in, im Wiederholungsfall von zwei Prüfer/innen, bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einem/einer Prüfer/in und einem/einer sachkundigen Beisitzer/-in bewertet.

(8) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung wird ausschließlich bei der Fachmodulprüfung gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (KG) zu erbringen (Einzelprüfung). Die Prüfer/innen legen nach Rücksprache mit dem Prüfling die Prüfungssprache fest.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Theoretisch reflektierte Grundkenntnisse der skandinavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart, die einen Wissensstand über die Region Skandinavien widerspiegeln, der sich aus Kenntnissen in der neueren Literatur (Hauptströmungen, Gattungen und bedeutendste Vertreter), aus Kenntnissen der modernen Erscheinungsformen der skandinavischen Sprachen, aus Kenntnissen von altisländischen Sprach- oder Literaturbeispielen sowie aus Kenntnissen heutiger und historischer gesellschaftlicher Phänomene zusammensetzt, wobei im Einvernehmen mit den Prüfer/inne/n Schwerpunkte im Bereich der genannten Prüfungsanforderungen gemäß den Qualifikationszielen im Anhang gesetzt werden können.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelor-Studiengangs beantragt werden. Wird das Thema später oder nicht beantragt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige, wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

³ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“.

§ 7**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8**Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Skandinavistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2012.

§ 9**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Skandinavistik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1177) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 3. August 2009.

Greifswald, den 3. August 2009

Der Rektor

**der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1266

Anhang**Qualifikationsziele der Module:**

1. „Spracherwerb I A2⁴ (Basismodul, Skandinavische Hauptsprache)“:
Grundkenntnisse der gemäß § 2 Absatz 4 gewählten skandinavischen Sprache sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form; Gute Beherrschung der Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes,
2. „Spracherwerb II B1⁴ (Aufbaumodul, Skandinavische Hauptsprache)“:
Erweiterte Grundkenntnisse der gemäß § 2 Absatz 4 gewählten skandinavischen Sprache sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Bereich; sehr gute Beherrschung der Aussprache; Fähigkeit, die gewählte skandinavische Sprache in wichtigen alltagspraktischen Kommunikationssituationen anzuwenden; darauf aufbauend die Beherrschung einfacher und komplizierterer Sprachstrukturen in mündlicher und schriftlicher Form,
3. „Spracherwerb III A1⁴ (Neuisländisch)“:
Grundkenntnisse des Neuisländischen,
4. „Neuere Skandinavische Literaturen“:
Grundkenntnisse der Literaturwissenschaft und der Geschichte der Neueren skandinavischen Literaturen im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen (Gattungen, Epochen, Autoren),
5. „Skandinavistische Linguistik“:
Grundkenntnisse in der modernen Sprachwissenschaft; Orientierungswissen über die skandinavischen Sprachen; vertiefte Kenntnisse über die gewählte skandinavische Sprache; Fähigkeit, ausgewählte Bereiche der skandinavischen Sprachen, insbesondere der gewählten Sprache zu analysieren; Fähigkeit, unter Anleitung einfache Fachtexte in dänischer, norwegischer und schwedischer Sprache zu lesen und kritisch wiederzugeben; Grundkenntnisse in der Phonetik der gewählten skandinavischen Sprache,
6. „Ältere Skandinavistik“:
Grundkenntnisse in der altnordischen Sprache sowie vertiefte Kenntnisse in sprachwissenschaftlicher oder literaturwissenschaftlich/kulturhistorischer Thematik nach Wahl der Studierenden,
7. „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“:
Grundkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Geschichte Nordeuropas sowie vertiefte Kenntnisse in einem landeskundlichen Teilbereich (zu politischen, historischen, sozialen beziehungsweise geographischen Fragen Nordeuropas),
8. „Skandinavistische Studien“:
Erweiterung des skandinavistischen Wissens in ausgewählten skandinavien-relevanten Bereichen nach Wahl der Studierenden.

⁴ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aquakultur der Universität Rostock

Vom 10. Juni 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Aquakultur als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

- Anlagen: Anlage 1 (Modul- und Prüfungsplan)
Anlage 2 Diploma Supplement (deutsch)
Anlage 3 Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Aquakultur an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss der Fachrichtungen Biologie, Agrarwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften (vorrangig Maschinen- und Anlagenbau) nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Master-Studiengang Aquakultur an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. eine mindestens mit der Note 2,7 bestandene Bachelor-Prüfung in einem Bachelor-Studiengang Biologie, Agrarwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften (vorrangig Maschinen und Anlagenbau) oder einem vergleichbaren Studiengang. Über die Anerkennung anderer Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Als Nachweis gelten in der Regel: der erfolgreiche Abschluss eines Abiturs Englisch mit mindestens der Note „Gut“ oder der Nachweis äquivalenter Leistungen.

Als äquivalente Leistungen gelten insbesondere:

- der erfolgreiche Abschluss eines fachsprachigen Moduls Englisch auf mindestens der genannten Niveaustufe oder
- ein Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Monaten in Betrieben bzw. in international tätigen Organisationen bei Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung über den englischsprachigen Einsatz.

Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

3. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Als Nach-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

weis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock die Niveaustufe DSH-1 oder die Niveaustufe TestDaF-3 oder ein mindestens einjähriger Auslandsaufenthalt in einem deutschsprachigen Raum mit nachweislichem Gebrauch der deutschen Sprache (Nachweis einer Bescheinigung der Einrichtung über den deutschsprachigen Einsatz) oder äquivalente Leistungen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 (Nummer 2 und 3) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 unter nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidatin/des Kandidaten zu einem klärenden Gespräch und eine Zulassung unter Vorbehalt und/oder mit Auflagen beschließen.

§ 2

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Aquakultur ist ein vertiefender forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Master-Studiengang Aquakultur wird überwiegend in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Die Festlegung der Sprache der Lehrveranstaltung und der zugehörigen Prüfung erfolgt spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt 4 Semester.

(4) Der Master-Studiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 9 Module im Umfang von 66 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Master-Prüfung sind aus den Modulen und der Master-Arbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Master-Studiengang Aquakultur kann zum Wintersemester und vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten auch zum Sommersemester begonnen werden.

(6) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester bzw. werden blockweise innerhalb des jeweiligen Semesters angeboten. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage 1) und der Master-Arbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf 4 Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Abweichend davon können Modulprüfungen in Form sonstiger schriftlicher Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Protokolle, Berichte) und sonstiger mündlicher Prüfungsleistungen (Vortrag, Präsentation, Kolloquium) auch im Laufe der entsprechenden Veranstaltung erbracht werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden. Diese Aus-

nahmeregelung gilt gleichermaßen für Module, die sich nicht über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters erstrecken, sondern als Blockveranstaltung angeboten werden. Die Modulprüfungen der Module MSAK_09, MSAK_10 und MSAK_11 erfolgen semesterbegleitend, jedoch vor Beginn des Großpraktikums und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des gesamten Veranstaltungsblocks (MSAK_09, MSAK_10 und MSAK_11).

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der schriftlichen Anmeldung (elektronisch/brieflich) sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen von Blockveranstaltungen endet am Ende der ersten Lehrveranstaltungswoche des jeweiligen Blockes.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit bzw. am Ende einer Blockveranstaltung stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungstermine für Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, gibt die verantwortliche Hochschullehrerin/der verantwortliche Hochschullehrer spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen und sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen (Vortrag, Präsentation, Kolloquium) gemäß Anlage „Modulhandbuch“ der jeweils geltenden Studienordnung zu diesem Studiengang bestehen. In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache abgehalten, wird die Prüfungssprache spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten (Protokollen, Hausarbeiten, schriftlichen Praktikumsberichten) bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 60 Stunden. Die Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabetermin werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache abgehalten, wird die Sprache der schriftlichen Prüfungsleistung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in der deutschen Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei gleichwertigen Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht eine Modulprüfung aus zwei ungleichen Prüfungsleistungen, gehen die Einzelnoten mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote ein. Die Gewichtung regelt sich gemäß Anlage 1.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges vergeben. Bei weniger als 50 Absolventinnen/Absolventen kann ein Vergleichszeitraum der vorangegangenen 3 Jahre oder eine Vergleichsgruppe von mindestens 50 Studierenden vergleichbarer Fachrichtungen festgelegt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt statt der Ausweisung von ECTS-Noten die Angabe eines Notenspiegels des jeweiligen Prüfungsjahrganges.

Die ECTS-Noten werden folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund

von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 und Anlage 1 erbracht sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von 10 Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestanden Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist und sie nicht Teil der Bachelorausbildung waren. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Aquakultur an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei

Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerrufflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dieser/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22

Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Aquakultur an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung schrift-

lich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Die Modulprüfungen des Master-Studienganges Aquakultur umfassen gemäß § 2 Absatz 4 dieser Ordnung einen Pflichtbereich mit 9 Pflichtmodulen (66 Leistungspunkte) und einen Wahlpflichtbereich, aus dem Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu absolvieren sind. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 (Modul- und Prüfungsplan) zu dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Prob-

lem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 4. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Aquakultur der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. den Erwerb von mindestens 69 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Master-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Anfertigung von Master-Arbeiten im Ausland, unter der Doppelbetreuung eines Rostocker und eines Gastprofessors, wird ausdrücklich unterstützt. Die Institution, das Thema und die zur Doppelbetreuung vorgesehene Lehrkraft muss vor Antritt der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss bestätigt werden.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Master-Arbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Benotung des schriftlichen Teils der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn der schriftliche Teil der Master-Arbeit gem. Absatz 2 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion mit den beiden Prüferinnen/Prüfern der schriftlichen Master-Arbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Master-Arbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten.

(5) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Master-Arbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit kann bei einer Bewertung gem. Absatz 3 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung gem. Absatz 4 mit einer Note, die

schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von 6 Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden die Verleihung des Master-Grades sowie die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, die Auskunft über den Studienverlauf geben, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Juni 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 10. Juni 2009.

Rostock, den 10. Juni 2009

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. med. habil. Wolfgang Schareck**

Anlage 1 (Modul- und Prüfungsplan)

Modul Ifd. Nr.	Bezeichnung	Semester ^{*1}				PVL	Modulprüfung Art	Dauer (min) ^{*2}	Sprache	LP
		1	2	3	4					
I. Pflichtmodule										
MSAK_01	Aquatische Ökologie	X				SV	K	120	D	9
MSAK_02	Biologie, Ökologie und Physiologie der Fische	X				PP	K	60	D	6
MSAK_03	Einführung in die Aquakultur	X					M	20	^{*3}	3
MSAK_05	Technologie der Fischeaquakultur		X			PP	K	150	^{*3}	9
MSAK_06	Aquakultursysteme		X			PP,SV,Ex	K	150	^{*3}	9
MSAK_09	Bestandsentwicklung und -erfassung				X	SV,PP,ÜS	K	180	^{*3}	6
MSAK_10	Anlagenzulassung und Recht des Aquakulturbetriebes				X		K	180	D	3
MSAK_11	Algenaquakultur			X		SV,PP,Ex	K	60	D	6
MSAK_12	Praxis der Aquakultur			X			SV/HA	30/30h	^{*3}	15
II. Wahlpflichtmodule (WPM)										
WPM Bereich 1: aus dem Katalog ist im 1. Semester je ein Wahlpflichtmodul zu wählen (12 LP)										
MSAK_04.1	Grundlagen der BWL: Güterwirtschaft	X					K	180	D	12
MSAK_04.2	Technische Grundlagen	X					K/K	90/90	D	6/6
WPM Bereich 2: aus dem Katalog ist im 2. Semester je ein Wahlpflichtmodul zu wählen										
MSAK_07.1	Vertiefungsmodul Wasseranalytik		X			PP	SV	30	D	6
MSAK_07.2	Vertiefungsmodul Projektmanagement		X				SV/HA	30/20h	D	6
MSAK_07.3	Vertiefungsmodul Geoinformatik und Geo-Informationssysteme		X				HA	60 h	D	6
MSAK_07.4	Vertiefungsmodul Grundlagen des wissenschaftlichen Tauchens		X				K	90	D	6
WPM Bereich 3: aus dem Katalog ist im 2. Semester je ein Wahlpflichtmodul zu wählen										
MSAK_08.1	Umweltrecht und Meeresnaturschutz		X			SV/HA	M	20	D	6
MSAK_08.2	Umweltrecht und Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM)		X			SV/HA	M	20	D	6
III. Masterarbeit einschließlich Kolloquium										
					X		MA/Koll		^{*3}	30
Leistungspunkte je Semester		30	30	30	30					

^{*1} Regelprüfungstermin Fachsemester

^{*2} Wenn nicht anders ausgewiesen Angabe in Minuten, Beleg- und Hausarbeiten in Stunden (h) sind extra ausgewiesen.

^{*3} Die Festlegung der Sprache der Lehrveranstaltung und der zugehörigen Prüfung erfolgt spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung (§ 7 und § 8 dieser Ordnung)

SV: bewerteter Seminarvortrag/ Präsentation einschließlich Diskussion

PP: Praktikumsprotokolle

Ex: Exkursionsteilnahme

ÜS: Übungsaufgaben

HA: Beleg- oder Hausarbeit

V: Prüfungsvortrag/ Präsentation einschließlich Diskussion

D: Prüfungssprache Deutsch (Ausnahmen sind in § 7 und § 8 geregelt)

Koll: Kolloquium (Vortrag/ Präsentation mit anschließender Disputation)

MA: Masterarbeit, schriftlich

Jedes der ausgewählten Module kann nur einmal pro Studiengang belegt werden.



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science, M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science, M.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Aquakultur

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät (AUF)

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität, staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock, Interdisziplinäre Fakultät, Department für Maritime Systeme; Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät (AUF)

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität, staatlich

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweite Qualifikationsstufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

3.3.1

Erforderlich ist zunächst eine mindestens mit der Note 2,7 bestandene Bachelor-Prüfung in einem Bachelor-Studiengang Biologie, Agrarwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften (vorrangig Maschinen- und Anlagenbau) oder einem vergleichbaren Studiengang. Über die Anerkennung anderer Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss.

3.3.2

Weiterhin erforderlich ist ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Als Nachweis gelten in der Regel: der erfolgreiche Abschluss eines Abiturskurses Englisch mit mindestens der Note „Gut“ oder der Nachweis äquivalenter Leistungen.

Als äquivalente Leistungen gelten insbesondere:

- der erfolgreiche Abschluss eines fachsprachigen Moduls Englisch auf mindestens der genannten Niveaustufe oder
- ein Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Monaten in Betrieben bzw. in international tätigen Organisationen bei Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung über den englischsprachigen Einsatz.

Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock die Niveaustufe DSH-1 oder die Niveaustufe TestDaF-3 oder ein mindestens einjähriger Auslandsaufenthalt im deutschsprachigen Raum mit nachweislichem Gebrauch der deutschen Sprache (Nachweis einer Bescheinigung der Einrichtung über den deutschsprachigen Einsatz) oder äquivalente Leistungen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

3.3.3

Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 3.3.2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Nummer 3.3.2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

3.3.4

Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

3.3.5

Es können auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die eines der in Nummer 3.3.2 genannten Kriterien nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben

(eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidatin/des Kandidaten zu einem klärenden Gespräch und eine Zulassung unter Vorbehalt und/oder mit Auflagen beschließen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Master-Studiengang Aquakultur ist ein universitärer Studiengang mit einer Gesamtdauer von 2 Jahren. Er vermittelt den Studierenden Kernkompetenzen im Bereich der marinen Fischaquakultur, des Sea-Ranchings und der Aquakultur mariner Algen. Darüber hinaus werden Kompetenzen der Betriebswirtschaft, des Fischerei-, Umwelt- und Naturschutzrechtes und des technischen Anlagenbetriebs erworben, welche die Studierenden befähigt, komplexe Forschungsaufgaben in der Aquakultur zu bearbeiten. Das Studium soll die Studierenden auf eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit mit interdisziplinärem Charakter in Forschung und Entwicklung in den unterschiedlichen Bereichen der marinen und limnischen Aquakultur vorbereiten.

Die Aquakultur mariner und limnischer Organismen ist ein vielfältiges und dynamisches Wirtschafts- und Forschungsfeld, dessen Bedeutung weltweit immer weiter zunimmt. Die Etablierung und der Ausbau einer zukunftsfähigen Aquakultur erfordert Kenntnisse in verschiedensten Disziplinen, die von der Biologie der Organismen, über industrielle Produktion und anlagentechnische Umsetzung bis hin zu rechtlichen Grundlagen und wirtschaftsorientierten Aspekten des Marketings und der Betriebsführung reichen.

Dieser sich ständig weiter entwickelnde Wirtschaftszweig verlangt nach hoch qualifiziertem Personal, das durch eine breite Grundausbildung und durch vertiefte Spezialkenntnisse in der Lage ist, Aquakulturanlagen zu betreuen sowie innovative Konzepte für zukünftige Anwendungen zu entwickeln.

Der Master-Studiengang Aquakultur dient der forschungsorientierten Ausbildung und Befähigung der Studierenden, den unterschiedlichen Anforderungen einer Berufstätigkeit in den beruflichen Einsatzfeldern für Absolventen dieses Studienganges gerecht werden zu können.

Im Studium werden Kompetenzen entwickelt, die auf das erfolgreiche Bewältigen folgender beruflicher Tätigkeitsfelder abzielen:

- Tätigkeiten als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Forschung und Entwicklung in verschiedensten Bereichen der marinen und limnischen Aquakultur (öffentliche und private Einrichtungen)
- Leitende Tätigkeiten im entwicklungsorientierten Bereich der kommerziellen Aquakultur verschiedener aquatischer Organismen
- Führungskräfte für kleinere und mittelständische Unternehmen im Bereich innovativer Produktion und Produktentwicklung
- Tätigkeiten im administrativ behördlichen Bereich, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfordern und sich mit speziellen Aspekten der Produktion aquatischer Organismen befassen

Der Erwerb des Titels Master of Science berechtigt zur weiteren Qualifikation im Rahmen einer Promotion bzw. eines Promotionsstudiums.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

siehe „Transcript of Records“ und das Prüfungszeugnis zu den Modulen und Modulnoten, zum Thema der Master-Arbeit und deren Bewertung sowie zu Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe zur Benotungsskala Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

... (*Gesamtbewertung*)

... (*ECTS-Grade*)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der erfolgreiche Abschluss der Master-Studienganges „Aquakultur“ verleiht dem Absolventen den gesetzlich geschützten Titel „Master of Science“.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

keine

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über das Studium: www.inf.uni-rostock.de

Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transcript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

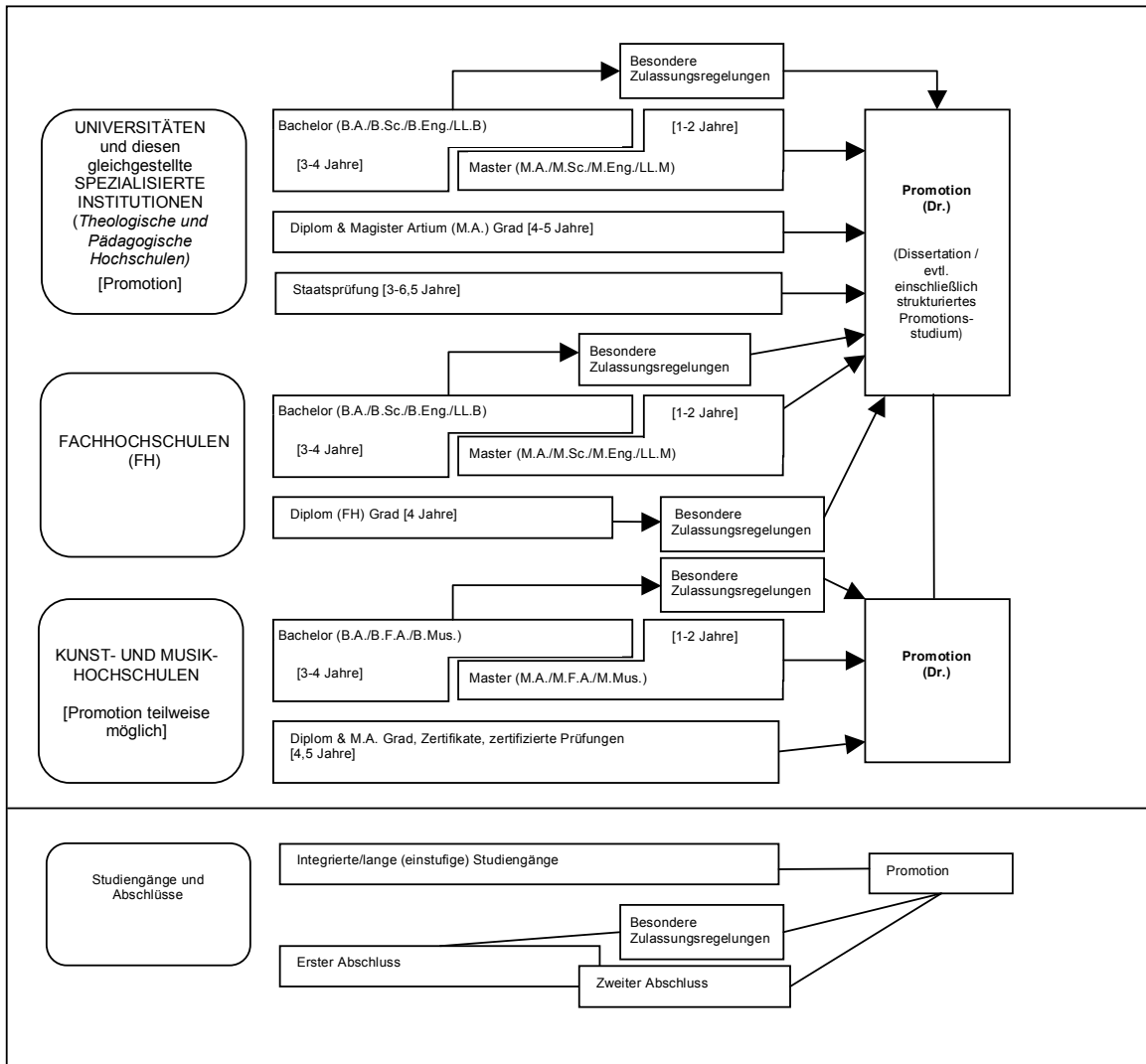
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

Aquaculture

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät (AUF)

Status (Type / Control)

University, state

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Interdisziplinäre Fakultät, Department für Maritime Systeme; Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät (AUF)

Status (Type / Control)

University, state

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second academic degree

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 ECTS-credits)

3.3 Access Requirements

3.3.1

Required is a first Bachelor exam passed at least marked 2.7 in a Bachelor course of studies of Biology, Agricultural or Engineering Sciences (mainly Machine and Plant Construction) or a comparable course of studies. The examination board decides on the recognition of other courses of studies.

3.3.2

Further required is evidence of English language competences corresponding to at least the level B 2 of the European Framework of Reference for Languages.

Generally, the successful conclusion (at least marked "Good") of an English course as part of the university-entrance diploma (Abitur) or equivalent achievements are considered as sufficient evidence. Equivalent achievements are in particular:

- the successful conclusion of a module English for special purposes, at least on the mentioned level or
- a stay abroad of at least 3 months in enterprises or in internationally active organisations and certification of the institution that the working language was English.

Native speakers are exempted from this obligation to provide evidence.

Foreign applicants have to demonstrate sufficient knowledge of German. The University of Rostock accepts the level DSH-1, the level TestDaF-3, a stay abroad of at least one year in a German-speaking country with an attested use of German (certification of the institution that the working language was German) or equivalent achievements as a sufficient proof of German language knowledge. Native speakers are exempted from this obligation to provide evidence.

3.3.3

The fulfilment of the requirements for admission according to number 3.3.2 has to be substantiated by submission of attested copies of the respective certificates together with the application for admission to the course of studies. The examination board decides on the success of the evidence. The examination board decides on the recognition of other sufficient language competences according to number 3.3.2 upon request on the basis of the recommendations given by the language centre of the University of Rostock.

3.3.4

If it is intended to enter the Master course of studies directly after the preceding course of studies and the leaving certificate has not yet been issued at the end of the application deadline, the admission procedure conforms to the applicable statutes of the University of Rostock on the admission to studies (URZS).

3.3.5

Applicants who do not comply with one of the criteria provided in number 3.3.2 can be admitted if a particular aptitude for the Master studies can be expected from them. Respective enrollment applications have to be accompanied by a written statement (one page) in which the applicant explains his or her reasons for the decision to apply for the course of studies and why he or she considers himself/herself suitable. The applications are submitted to the examination board for decision. The examination board can resolve to invite the applicant to a clarifying interview and to grant admission under reserve and/or with additional requirements.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master programme Aquaculture is a research-oriented academic course of studies lasting 2 years. The students acquire core competences in the fields of marine fish aquaculture, sea ranching and the aquaculture of aquatic algae. Furthermore, the students gain competences in business administration, the technical operation of aquaculture installations and the laws of fishery, environment and nature conservation. These multiple competences enable the students to delineate solution approaches for complex problems occurring in the development and application of aquaculture.

The aquaculture of marine and limnic organisms is a multifaceted and dynamic economic and research area whose importance constantly increases all over the world. The establishment and the expansion of a sustainable aquaculture requires knowledge in various disciplines which range from the biology of the organisms, the industrial production and installation-specific realization to legal foundations and economic aspects of marketing and management.

This continually developing economic sector demands highly qualified personnel who have successfully completed a broad basic education and simultaneously acquired special knowledge for operating aquaculture installations and developing innovative concepts for future applications.

The Master programme Aquaculture is aimed at the research-oriented training and qualification of the students to meet the different professional requirements which the graduates of this course of studies may face in corresponding occupational areas.

Students are enabled to work in following professional fields and positions:

- Positions as scientists in research and development in various areas of marine and limnic aquaculture (public and private institutions),
- Executive positions in the development-oriented area of commercial aquaculture of different aquatic organisms,
- Executive managers for small and medium-sized enterprises in the area of innovative production and product development,
- Positions in the administrative governmental area that require an academic qualification and deal with special aspects of the production of aquatic organisms.

The successful graduation as a "Master of Science" is a precondition for continuative PhD studies in which specific research and development aspects are pursued independently.

4.3 Programme Details

see "Transcript of records" and the Final Examination Certificate for list of courses and grades, for topic of thesis, evaluations, and overall grade.

4.4 Grading Scheme

see general grading scheme cf. Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Master thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Master thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

... (*Gesamtbewertung*)

... (ECTS-Grade)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission to doctoral thesis.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected title "Master of Science".

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

none

6.2 Further Information Sources

www.uni-rostock.de

www.inf.uni-rostock.de

for national information sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
- Prüfungszeugnis vom [Date]
- Transcript of Records [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

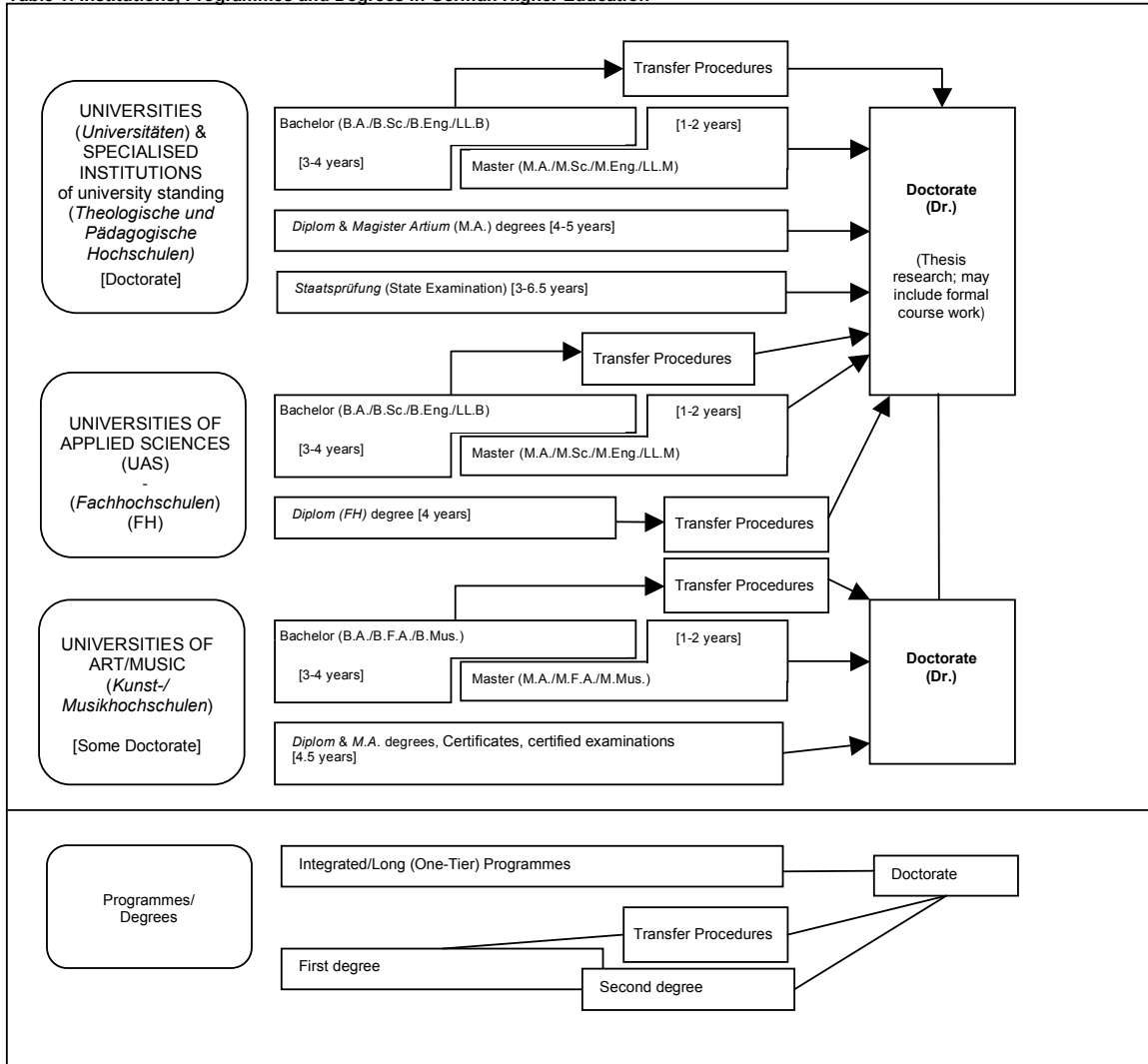
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany' (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft der Universität Rostock

Vom 20. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Gesetz vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Fachrichtung Erziehungswissenschaft oder ihrer Teildisziplinen nachzuweisen. Anerkannt werden Bachelor-Abschlüsse sowie Diplom-Abschlüsse von wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sowie das Staatsexamen in einem Lehramtsstudium. Einschlägige geistes- und sozialwissenschaftliche Studiengänge mit Erziehungswissenschaft als Zweit- oder Nebenfach werden anerkannt, ebenso Fachhochschulabschlüsse der Studienrichtungen Sozialwesen, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik der frühen Kindheit, Wirtschaftspädagogik, Sozialmanagement und Kulturmanagement.

(2) Der Zugang zum Master-Studiengang Bildungswissenschaft an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens zwölf Leistungspunkten im Gebiet der Erziehungswissenschaften und mindestens sechs Leistungspunkten im Gebiet der empirischen Sozialforschung ist zu erbringen.
2. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen in ihrem ersten berufsqualifizierenden Studiengang mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
3. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock die Niveaustufe DSH3 oder ein mindestens dreijähriger Auslandsaufenthalt in einem deutschsprachigen Raum oder äquivalente Leistungen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsaus-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

schuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien Nummer 1 bis 4 unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidatin/des Kandidaten zu einem klärenden Gespräch und eine Zulassung unter Vorbehalt und/oder mit Auflagen beschließen.

§ 2

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft ist ein vertiefender stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Master-Studiengang gliedert sich in zwei Schwerpunkte. Die Studierenden entscheiden sich bei ihrer Einschreibung entweder für den Schwerpunkt „Bildung im Lebenslauf“ oder „Frühe Hilfen“. Im gemeinsamen Bereich sind 5 Module im Umfang von 36 Leistungspunkten, und im gewählten Schwerpunkt sind sechs Module im Umfang von 36 Leistungspunkten zu studieren. Dazu absolvieren alle Studierenden ein Praktikumsmodul im Umfang von 18 Leistungspunkten. Für die Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte erteilt. Für das Bestehen der Master-Prüfung sind aus den Modulen und der Master-Arbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Im begründeten Einzelfall (z.B. Härtefall) ist eine Zulassung ausnahmsweise auch im Sommersemester möglich. In diesem Fall ist jedoch eine Fachstudienberatung in der ein individueller Studienplan erstellt wird, obligatorisch.

(6) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage zu § 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage zu § 24 Absatz 1) und der Master-Arbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf 6 Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Referaten Präsentationen und Fallanalysen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 3.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen und sonstigen mündlichen Prüfungsarten gemäß Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung bestehen. Sonstige mündliche Prüfungsleistungen können sein Kurzreferat/-präsentation, Referat, Gruppenreferat und Projektpräsentationen. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Sonstige mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu zwei Kandidatinnen/Kan-

didaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung bestehen. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können eine Fallanalyse, eine Hausarbeit und ein Projektbericht sein. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 120 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Leistungen kann der Modulverantwortliche/die Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberchaft des Kandidaten/der Kandidatin überprüfen zu kön-

nen. Bei Zweifeln an der Urheberschaft eines Kandidaten/einer Kandidatin ist dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes von fünf Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

(6) Wenn die Mindestgröße für eine ECTS-Note nicht erreicht wird, ist keine ECTS-Note anzugeben, sondern nur ein Notenspiegel.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten von § 24 Absatz 1 und der Anlage zu § 24 Absatz 1 erbracht sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs-

leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von 10 Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragte(n) über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin verzichtet auf die Anhörung.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestanden Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Bildungswissenschaft an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ einen studentischen Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Ausgang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder münd-

lich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22

Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in der Anlage zu § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
2. den Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Ende des Semesters auf das die Master-Arbeit folgt zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gem. § 2 Absatz 4 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Für die Master-Prüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistung, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 (Prüfungsplan) zu dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 4. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft der Universität Rostock eingeschrieben ist,

(6) Die Master-Arbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten, an der Hochschule hauptberuflich wissenschaftlich tätigen, Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(7) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(8) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Master-Arbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Benotung des schriftlichen Teils der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Master-Arbeit gem. Absatz 3 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 30-minüti-

gen Diskussion mit den beiden Prüferinnen/Prüfern der schriftlichen Master-Arbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Master-Arbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Master-Arbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit kann bei einer Bewertung gem. Absatz 3 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 7 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung gem. Absatz 4 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von 6 Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier

Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Juli 2009 und der Genehmigung der Rektorin/des Rektors vom 20. Juli 2009

Rostock, den 20. Juli 2009

**Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1292

Anlage 1 zu § 24 der Prüfungsordnung und zu §3 der Studienordnung M.A. Bildungswissenschaft

I. Studienplan- und Prüfungsplan: Bildung im Lebenslauf

Semester	Nr. des Moduls	Status	Modulbezeichnung	Lehre - SWS Projektstudium	Prüfungsleistung Art	Prüfungsleistung Umfang	Leistungspunkte	Regelprüfungs-termin
1.	1	Pflicht	Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung	2	Projektbericht und -präsentation	15-20 Seiten	6 LP	1. Sem.
1.	5	Pflicht	Bildung, Lebenslauf und Lebenswelt	4	Hausarbeit	90 h	6 LP	1. Sem.
1.	7	Pflicht	Kommunikation im interkulturellen Kontext	2	Projektbericht und -präsentation	120 h	6 LP	1. Sem.
1	2a	Pflicht	Quantitative Methoden der emp. Bildungs- und Sozialforschung I	2	Projektpräsentation oder Hausarbeit	½ Stunde od. 15-20S.	6 LP	1. Sem.
2.	2b	Pflicht	Quantitative Methoden der emp. Bildungs- und Sozialforschung II (Statistik I)	4	Klausur	90 min	6 LP	2. Sem.
1./2.	3	Pflicht	Qualitative Methoden der Bildungsforschung	4 + Projekt	1. Projektbericht bzw. -präsentation 2. Klausur	1. 15-20 S. + ½ Std. 2. 120 min	12 LP	2. Sem.
2.	6	Pflicht	Empirische Kindheits- und Jugendforschung oder Altersforschung	4	Hausarbeit	90 h	6 LP	2. Sem.
2.	9	Pflicht	Konzepte und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfeforschung	4	mündliche Prüfung oder Hausarbeit	30-45 min oder 15-20 Seiten	6 LP	2. Sem.
2.	8	Pflicht	International vergleichende bildungswissenschaftliche Evaluationsforschung	2	Hausarbeit	90 h	6 LP	2. Sem.
3.	4	Pflicht	Kommunikation in Institutionen	2	Hausarbeit und Präsentation mit Diskussion	60 h	6 LP	3. Sem.
3.	10	Pflicht	Bildungsforschung und Schule (Bildungsexpertise)	2	Projektbericht u.-präsentation od. Mündliche Prüfung	15-20 S. oder 30-45 min.	6 LP	3. Sem.
3.	17	Pflicht	Forschungspraktikum	-	Projektbericht	15-20 S.	18 LP	3. Sem.
4.	18	Pflicht	Masterarbeit	-	Masterarbeit	20 Wochen	30 LP	4. Sem.
Insges.	12			32 SWS			120 LP	4 Semester

Anlage 1 zu § 24 der Prüfungsordnung und zu §3 der Studienordnung M.A. Bildungswissenschaft

II. Studienplan- und Prüfungsplan: Frühe Hilfen

Semester	Nr. des Moduls	Status	Modulbezeichnung	Lehre - SWS Projektstudium	Prüfungs-leistung Art	Prüfungs-leistung Umfang	Leistungs-punkte	Regel-prüfungs-termin
1.	1	Pflicht	Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung	2	Projekt bericht und -präsentation	15-20 Seiten	6 LP	1. Sem.
1.	11	Pflicht	Schulische Prävention	4	Klausur	150 min	6 LP	1. Sem.
1.	13	Pflicht	Emotionale und soziale Entwicklung: frühe Hilfen	4	(Ggf.: PVL: Kurzreferat/-präsentation) Klausur	150 min.	6 LP	1. Sem.
1	2a	Pflicht	Quantitative Methoden der emp. Bildungs- und Sozialforschung I	2	Projektpräsentation oder Hausarbeit	½ Stunde od. 15-20S.	6 LP	1. Sem.
2.	2b	Pflicht	Quantitative Methoden der emp. Bildungs- und Sozialforschung II (Statistik I)	4	Klausur	90 min	6 LP	2. Sem.
1.+2.	3	Pflicht	Qualitative Methoden der Bildungsforschung	4 + Projekt	1. Projektbericht bzw. präsentation 2. Klausur	1. 15-20 S. + ½ Std. 2. 180 min	12 LP	2. Sem.
2.	12	Pflicht	Kognitive Entwicklung: Frühe Förderung	4	Hausarbeit od. Fallanalyse	15-20 Seiten oder 180 min	6 LP	2. Sem.
2.	15	Pflicht	Entwicklungspsychopathologie	2	Klausur	150 min	6 LP	2. Sem.
2.	16	Pflicht	Störungsübergreifende Interventionen	2	Klausur	150 min	6 LP	2. Sem.
3.	4	Pflicht	Kommunikation in Institutionen	2	Hausarbeit und Präsentation mit Diskussion	90 h	6 LP	3. Sem.
3.	14	Pflicht	Sprache und Kommunikation: Frühe Hilfen	4	Klausur Projektbericht	150 min	6 LP	3. Sem.
3.	17	Pflicht	Forschungspraktikum	-	Projektbericht	15-20 S.	18 LP	3. Sem.
4.	18	Pflicht	Masterarbeit	-	Masterarbeit	20 Wochen	30 LP	4. Sem.
Insges.	12			34 SWS			120 LP	4 Semester



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts / M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Bildungswissenschaft – Schwerpunkte: Bildung im Lebenslauf – Frühe Hilfen

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – 2 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

120 Kreditpunkte, 2 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor-Studium oder Äquivalent

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 2 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Master-Studiengang ist ein viersemestriges, forschungsorientiertes Ein-Fach-Studium mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten. Das Profil des Studiengangs ist durch die beiden erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkte: (1) Bildung im Lebenslauf (Allgemeine Pädagogik) sowie (2) Frühe Hilfen (Sonderpädagogik) geprägt.

Der Schwerpunkt „Bildung im Lebenslauf“

Der Schwerpunkt ‚Bildung im Lebenslauf‘ zielt vor allem auf die außerschulischen Bildungsprozesse im Kontext lebenslangen Lernens. Das reicht von kindlichen Bildungsprozessen über die außerschulische Jugendbildung bis zur Weiterbildung im Erwachsenenalter. Es geht innerhalb dieses Schwerpunkts um die Vermittlung der Kompetenzen von Bildungsexperten, die in der Lage sind, informelle und formelle Bildungsprozesse im Kontext ihres gesellschaftlichen Bedingungsrahmens zu analysieren, institutionelle Bildungsprozesse zu planen und zu gestalten, die Theorien und Ergebnisse nationaler und internationaler Bildungsforschung kritisch zu reflektieren und eigenständig Forschungsprojekte im Rahmen einer quantitativen und qualitativen Bildungsforschung zu entwickeln und durchzuführen.

Der Schwerpunkt „Frühe Hilfen“

Im Schwerpunkt ‚Frühe Hilfen‘ werden vorwiegend Prozesse der Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren und in der Zeit des Übergangs in die Schule thematisiert. Insbesondere die Entwicklung von Kindern, die besonderen Risiken unterliegen und bei denen sprachliche, sozial-emotionale, kognitive und frühe schulische Entwicklungsrückstände oder –störungen auftreten, wird betrachtet. Das Bedingungsgefüge von frühen kindlichen Entwicklungsstörungen und Schulproblemen wird analysiert, vorhandene Frühförder- und Präventionsprogramme miteinander verglichen, erprobt, weiterentwickelt und evaluiert. Innerhalb des Schwerpunktes Frühe Hilfen geht es um die Vermittlung von Kompetenzen zur theoriegeleiteten und methodologisch angemessenen Beurteilung und Entwicklung von sonderpädagogischen Maßnahmen zur Minderung von Entwicklungsrisiken und zur Steigerung protektiver Faktoren kindlicher Entwicklung. Diese Zielsetzung schließt die Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen sonderpädagogische Einzelfallstudien und Wirksamkeitsforschung in kontrollierten Studien sowie Organisationsentwicklung mit ein.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kap. 8.6. Einzelne Prüfungen werden nicht mit einem ECTS-grade bewertet.

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote

Die Endnote ergibt sich aus 75% Prüfungsleistungen und 25% Master-Arbeit. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Berechtigt zur Promotion

5.2 Beruflicher Status
n.a.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben
Das Studium umfasst ein Forschungspraktikum im Umfang von 18 LP an einer einschlägigen Forschungseinrichtung im In- und Ausland.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben
Über die Hochschule: www.uni-rostock.de
Über den Studiengang: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>
Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Kap. 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

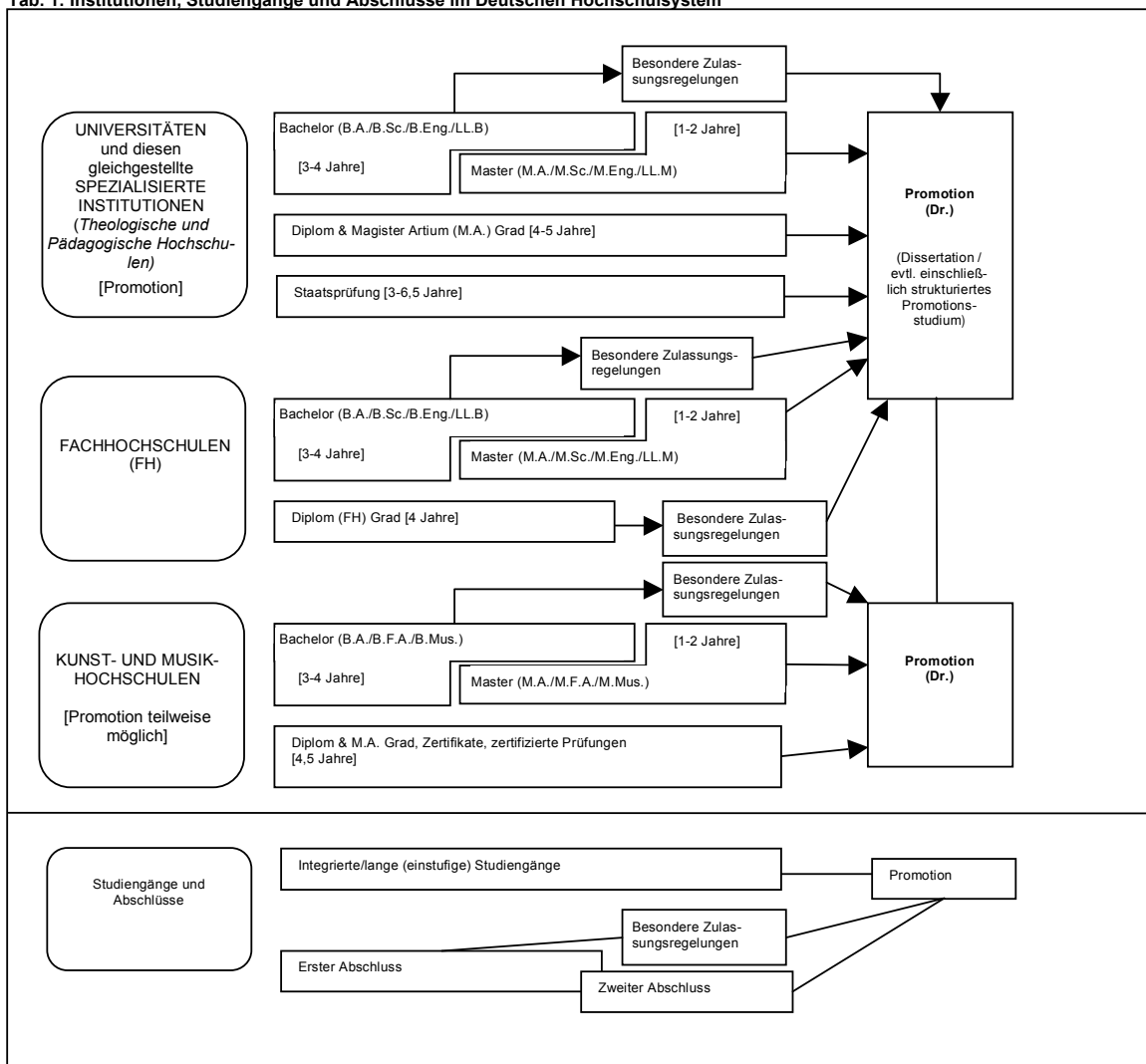
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eig-

nungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.



University of Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Xxx

1.3 Date, Place, Country of Birth

Xxx

1.4 Student ID Number or Code

Xxx

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts / M.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Science of Education ("Bildungswissenschaft") – Foci: Education in life course – Early Aid

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock (founded 1419), Faculty of Philosophy

Status (Type / Control)

University, State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same]

2.5 Languages(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master (two years), by thesis

3.2 Official Length of Programme

120 ECTS-credits, two years (full time study)

3.3 Access Requirements

Bachelor degree or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time, two years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master degree course is a four semester, research orientated Single-Subject Study extending 120 ECTS-credits. The profile of degree course is characterized by the scientific emphases: (1) Education in life course (General Science of Education) as well as (2) Early Aid (Special Science of Education).

The main focus "Education in life course"

The emphasis 'Education in life course' mainly aimed extracurricular educational processes in the context of lifelong learning. This ranges from infantile educational processes by extracurricular education in adolescence to further adult education. It is within this main focus about the intercession of the competence of educational experts who are able to analyze informal and formal educational processes in the context of their social condition frame, to plan institutional educational processes, to form resp. to reflect the theories and results of national and international educational research critically and to develop and to carry out independently research projects within the scope of a quantitative as well as qualitative educational research.

The main focus „early aid“

In the main focus 'early aid' processes of the development are picked out as a central theme mainly by children in the first years and in the time of the crossing in the school. In particular will be regarded the development of children subject special risks and with linguistic, social-emotional, cognitive and early developing deficits at school or with developmental difficulties. The structure of conditions for early childish developmental disturbances and school problems will be analyzed, available early intervention programs and prevention programs will be compared with each other as well as tested, developed and evaluated. Within the main focus Early Aid it is about the intercession of competence to the theory-based and adequate methodological assessment and development of special-educational measures decreasing developmental risks and increasing protective factors of childish development. This objective includes the intercession of competence in the fields of special-educational single case studies and effectiveness research in controlled studies as well as organizational development.

4.3 Programme Details

See Transkript and Final Examination Certificate („Abschlusszeugnis“)

4.4 Grading Scheme

See Sec. 8.6.

The examinations of the single modules will not get an ECTS-grade.

4.5 Overall Classification

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 75%, master thesis 25%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission for doctoral studies (thesis research)

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

The study covers a research internship with 18 credits at a corresponding national or abroad research institution.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de

On Degree Course: <http://www.phf.uni-rostock.de/index.asp?k=5>

For other sources connected to national higher education system see 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the

designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

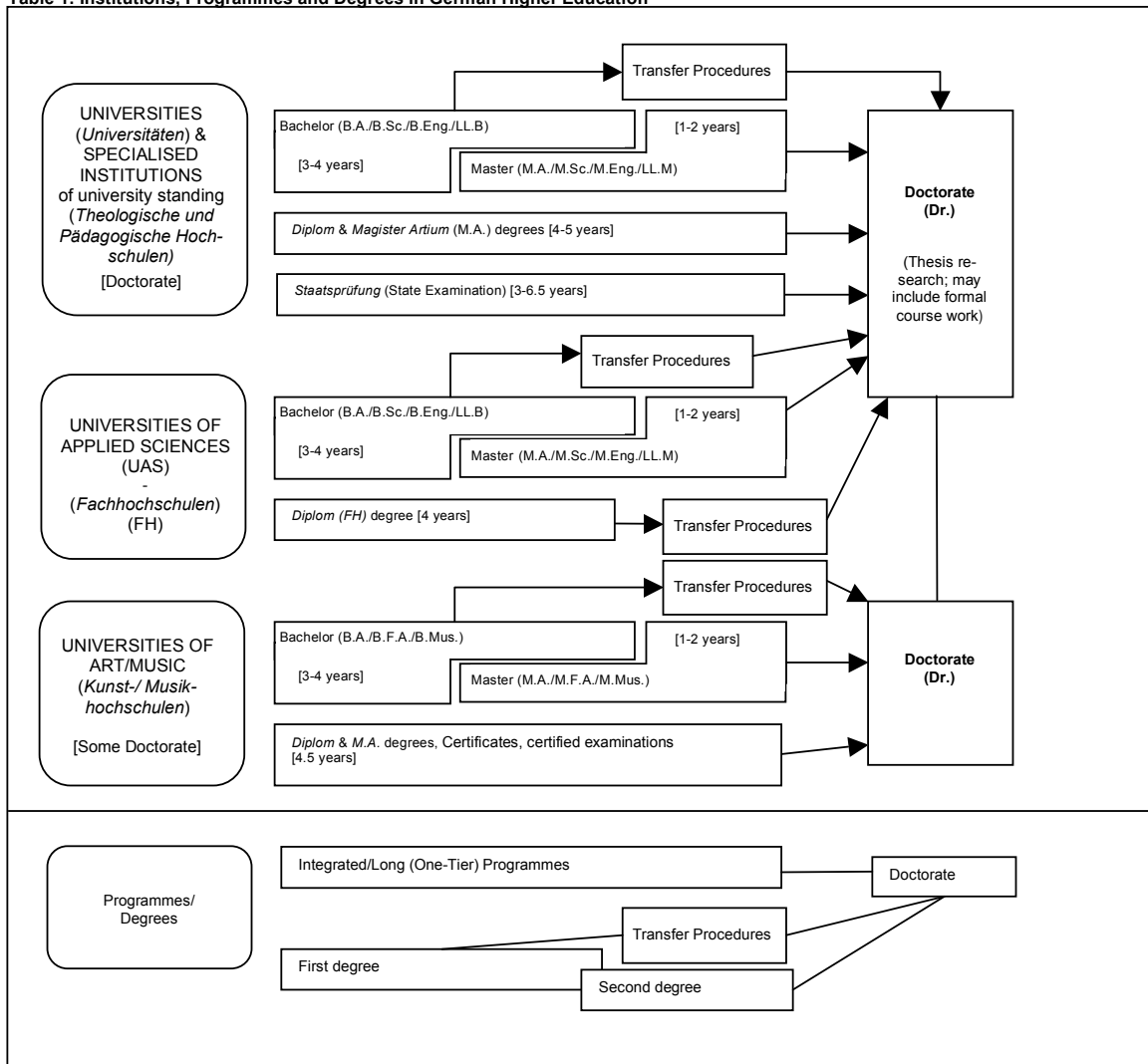
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Maschinenbau – Entwicklung und Produktion sowie Maschinenbau – Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Stralsund

Vom 5. Mai 2008

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Maschinenbau – Entwicklung und Produktion und Maschinenbau – Fahrzeugtechnik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zusatzmodule
- § 16 Vergabe von ECTS-Punkten (CP)
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 19 Studienbüro
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil II

Prüfungsverfahren

- § 23 Zweck der Master-Prüfung
- § 24 Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung
- § 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit

- § 26 Master-Arbeit
- § 27 Kolloquium
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Master-Grad und Master-Urkunde

Teil III

Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Maschinenbau – Entwicklung und Produktion

- § 30 Studienaufbau
- § 31 Modulprüfungen für die Master-Prüfung
- § 32 Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 33 Akademischer Grad

Teil IV

Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Maschinenbau – Fahrzeugtechnik

- § 34 Studienaufbau
- § 35 Modulprüfungen für die Master-Prüfung
- § 36 Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 37 Akademischer Grad

Teil V

Schlussbestimmungen

- § 38 Geltungsbereich
- § 39 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Diploma Supplement Mechanical Engineering zu III.
- Anlage 2: Diploma Supplement Mechanical Engineering zu IV.

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand

Die in dieser Prüfungsordnung geregelten konsekutiven Studiengänge führen mit ihrer Master-Prüfung zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der sich an den ersten berufsqualifi-

zierenden Abschluss eines Bachelors of Engineering oder des Bachelors of Science anschließen kann.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit.

(2) Es muss ein einschlägiges Praktikum im Umfang von mindestens zwölf Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum im Rahmen eines Bachelor- oder vergleichbaren Studienganges wird angerechnet. Der Nachweis muss spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden.

(3) Das dritte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 26 und 27.

(4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen (im Umfang von 67 CP) und der Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 23 CP). Der Gesamtumfang ist auf 90 CP festgelegt.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit sowie einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 13) in einem Prüfungsfach zusammen. In einer Modulprüfung sollen nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Das Prüfungsgebiet einer Modulprüfung ist in der Regel so festzulegen, dass das Bestehen zur Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss gemacht werden kann.

(4) Modulprüfungen für die Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass den Gast-Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

(6) Bei einer Immatrikulation ins Wintersemester beinhaltet das erste Fachsemester die Module und Prüfungsleistungen des zweiten Regelsemesters und das zweite Fachsemester die Module und Prüfungsleistungen des ersten Regelsemesters mit den entsprechenden Fristen.

§ 4

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden sind,

2. die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Modulprüfungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Studiengang die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte (CP) enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 6

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis
einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 28 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens innerhalb des dritten Fachsemesters gemäß § 2 Absatz 3 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem dritten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 14, 25 erfüllt sind. Modulprüfungen sollen spätestens innerhalb des ihnen in § 31 Absatz 1 zugeordneten Regelprüfungstermins abgelegt werden. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegerbar sein.

(2) Die Master-Prüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fachhochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium zu den festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können. Nach Maßgabe des Prüfungsausschusses können im Ausnahmefall die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden.

(3) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Prüfungszeitraum. Der Prüfungszeitraum beträgt vier Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 31) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit zu informieren. Zu diesem Zweck erhalten die Studierenden bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungs- und ECTS-Punktekarte, auf der alle von ihnen zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt sind. Die Karte ist von jeder oder jedem Studierenden in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studierenden wird auch im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8

Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Modulprüfungen sowie zur Master-Arbeit anmelden. Die Studierenden sind zum Anzeigen eines möglichen Auslandssemesters im Studienbüro verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor der Prüfungsperiode durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens sieben Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist). Eine Ausnahme bilden die Blockkurse. Hier erfolgt der Antrag auf Zulassung spätestens vier Wochen vor dem für die Prüfung festgesetzten Zeitraum. Die oder der für den Blockkurs verantwortliche Lehrbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung zum Beginn des entsprechenden Kurses. Nimmt die/der Studierende bereits vorher eine Themenstellung für eine in Absatz 8 Satz 3 genannte Prüfungsleistung entgegen, gilt dies als vorweggenommener Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Master-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs ablegen.

Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Ablegung von Modulprüfungen und der Master-Arbeit um mehr als ein Semester, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt. Diese Regelungen gelten auch für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Arbeit.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie oder er dies über das Studienbüro unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Termin an, der der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist. Als nicht zu vertretender Grund im Sinne von Satz 1 gilt auch die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben danach Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, für das ein Learning Agreement Grundlage ist. Die Kandidatin oder der Kandidat muss ferner nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben gewesen sein und muss darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und mindestens 10 CP erworben haben. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen von Absatz 4 ist über das Studienbüro zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die zu erbringenden Nachweise für eine Glaubhaftmachung von nicht zu vertretenden Gründen gemäß Absatz 5.

(7) Der zuständige Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen vom Absatz 4 Satz 2 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine von der Studiendekanin oder vom Studiendekan befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(8) Der Rücktritt von einer Prüfung, die mündlich oder schriftlich als Klausurarbeit zu erbringen ist (§ 11 Absatz 2), zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie oder er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie oder er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss über die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Selbstbedienungsfunktionen oder in Schriftform) erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode zugehen. Für alle anderen im § 11 Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Prüfungsleistungen gilt, dass die Themenstellung innerhalb eines Monats nach Ausgabe einmal von der Kandidatin oder dem Kandidaten ohne Begründung zurückgegeben werden darf, wenn die entsprechende Prüfungsleistung in dem Semester nicht erbracht werden wird. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksa-

men Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie oder er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 24 Absatz 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung

einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen (ausgenommen Master-Arbeit) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 31 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb der durch Absatz 4 geregelten Frist wiederholt werden.

(4) Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legt sie oder er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Arbeit, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 26 Absatz 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 31 des fachspezifischen Teiles dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder vom Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Falls eine alternative Prüfungsleistung gewählt wird, muss dies durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten und/oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder
3. Projektarbeiten mit Dokumentation und Präsentation (§ 13) und/oder
4. als konstruktive oder zeichnerische Entwürfe und/oder
5. als Laborarbeiten und/oder
6. als alternative Prüfungsleistungen

erbracht werden. Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Einzelne Prüfungen können aber Bestandteile davon enthalten.

(3) Es können insbesondere die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- Referate,
- Präsentationen,
- Rechnerprogramme,
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe,
- Kolloquien,
- Laborarbeiten,
- Belegarbeiten und
- Projektarbeiten.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagen- und Fachwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die an einer Kollegialprüfung mitwirkende Prü-

ferin oder den mitwirkenden Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin oder den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagen- und Fachwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Modulprüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Bei einer in Form einer Projektarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Zusätzlich soll die Kandidatin oder der Kandidat durch die Projektarbeit Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen.

§ 14

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen der Master-Prüfung wird grundsätzlich zugelassen, wer

1. an der Fachhochschule Stralsund im Bachelor-Studiengang Maschinenbau einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von 210 CP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erworben hat und an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist oder
2. einen als gleichwertig anerkannten Abschluss (Bachelor oder Diplom) mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erworben hat und an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist und
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

Näheres zu den Zulassungsvoraussetzungen ist § 3 der Gemeinsamen Studienordnung für die Master-Studiengänge Maschinenbau-Entwicklung und Produktion sowie Maschinenbau-Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Stralsund zu entnehmen.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist über die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Selbstbedienungsfunktionen oder in Schriftform) im Studienbüro anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Bereich Studierenden-Service. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die entsprechende Master-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

§ 15

Zusatzmodule

(1) Die Studierenden können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studienganges unterziehen (Zusatzfächer) oder nicht als Wahlpflichtmodule belegte Module (Wahlmodule) absolvieren. Als Zusatzfächer oder Wahlmodule gelten auch alle Fächer bzw. Module anderer Studiengänge und anderer Fachbereiche.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern oder Wahlmodulen kann auf Antrag der Studierenden eine Be-

scheinung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16

Vergabe von ECTS-Punkten (CP)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte (CP) sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) CP werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe der CP genügt das Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden durchschnittlich 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 CP verrechnet.

(4) Die Zahl der CP für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fach oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen CP in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und weiterer durch diese Prüfungsordnung festgelegter Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Maschinenbau zuständig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm der Bereich Studierenden-Service (StS) mit seinen Studienbüros zur Verfügung, auf den Aufgaben delegiert werden können.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses (in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regel-

mäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr oder ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und die Prüfer,
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten,
4. über die Einstufung gemäß § 20 Absatz 5 der Prüfungsausschuss,
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren,
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

§ 18

Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) oder eine Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der

vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern.

(3) Die Namen der Prüferinnen und der Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 17 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 19 Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 17 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten, einschließlich der Bildung der Noten für Modulprüfungen gemäß § 6 Absatz 1,
2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) gemäß § 7 Absatz 4,
3. Koordinierung der Prüfungstermine aller Fachbereiche während der Prüfungsperiode und Zuarbeit von entsprechenden Prüfungsangaben für die Prüfungsplanung des jeweiligen Semesters,
4. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen,
5. Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine,
6. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
7. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Arbeit und Erteilung der Zulassungen,
9. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 15,
10. Überwachung der Bewertungsfristen,
11. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Arbeit,
12. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bear-

beitungszeit und Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit,

13. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
14. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Master-Urkunden,
15. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Absatz 3,
16. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 17 Absatz 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anderer Hochschulstudiengänge sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige Praxisphasen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikumszeiten entscheidet die/der für den Studiengang zuständige Beauftragte für die Praxisphasen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungs-

ausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt der Bereich Studierenden-Service (StS) der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

Teil II Prüfungsverfahren

§ 23 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums. Mit der Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat tiefer gehendes Fachwissen erworben hat, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch bei schwierigen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung selbstständig einsetzen zu können.

§ 24 Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung

(1) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung regeln jeweils, welche Modulprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Modulprüfungen in der Master-Prüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsmodul angeboten werden.

(2) Die Master-Prüfung enthält Modulprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden.

(3) Die Master-Prüfung umfasst ferner die Master-Arbeit (§ 26) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von fünf Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 27).

§ 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit

Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 gilt für die Master-Prüfung, dass die Master-Arbeit nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang mindestens 60 CP erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt oder eine gemäß § 20 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

§ 26 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Master-Arbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Absatz 6 zu beachten. Ein Thema für die Master-Arbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der alle Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Master-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern und mit eigener Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und mit gleichem bzw. in wesentlichen Teilen gleichem Inhalt noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Arbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre oder seine Master-Arbeit in einem Kolloquium im Sinne von § 27.

(9) Die Master-Arbeit ist vorzugsweise in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst

wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Fachhochschule einzureichen.

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Master-Arbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie oder er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert in der Regel 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Master-Arbeit abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Master-Arbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Wurde die Master-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Master-Arbeit ein; sie wird nach Maßgabe des fachspezifischen Teils dieser Prüfungsordnung gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist die Master-Prüfung im Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 28

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung kann eine Gewichtung der Modulprüfungen festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Hauptmodule, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 15) in das Zeugnis beziehungsweise als Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Fächer einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte (CP) und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlagen) ausgestellt.

§ 29

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Master-Grad verliehen. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Teil III

Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Maschinenbau – Entwicklung und Produktion

§ 30

Studienaufbau

(1) In den ersten zwei Fachsemestern wird ein Lehrangebot von mindestens 62 CP zur Verfügung gestellt. Hiervon entfallen

1. 42 CP auf Pflichtmodule
2. mindestens 20 CP auf Wahlpflichtmodule.

(2) Die 62 CP setzen sich aus vier Bereichen zusammen:

Vertiefung der mathematisch-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen	20 CP
Vertiefung der Ingenieurwissenschaften	14 CP
Vertiefung in ausgewählten Schwerpunkten	20 CP
Übergreifende Qualifikationen	8 CP.

(3) Im zweiten Regelsemester müssen vier Wahlpflichtmodule aus den angebotenen sechs belegt werden, um die erforderlichen 20 CP zu erreichen.

(4) Im dritten Fachsemester ist parallel mit der Anfertigung der Masterarbeit das Master-Seminar mit 5 CP zu belegen. Auf die Master-Arbeit entfallen 20 CP und 3 CP auf das Master-Kolloquium.

(5) In einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 31

Modulprüfungen für die Master-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen abzulegen:

Modul	Modulprüfungen Regelprüfungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alter- native	2. Alter- native	CP pro Modul	Gewichtung für die Gesamtnote (in v. H.)
Pflichtmodule						80
Ausgewählte Kapitel der Mathematik	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Höhere Dynamik	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Höhere Technische Festigkeitslehre	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Angewandte Informatik	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung	Beleg(50Std)	5	5
Computational Fluid Dynamics	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Impuls-, Wärme-, Stoffübertragung	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		4	5
Betriebsfestigkeit und Bruchmechanik	2. Semester	Belegarbeit (30 Std.)	mündl. Prüfung		5	5
Finanzwirtschaft/ Finanzmanagement	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		4	5
Strategisches Management	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Projektarbeit (30 Std.)		2	2,5
Wirtschafts- und Patentrecht	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		2	2,5
Master-Seminar	3. Semester	mündl. Prüfung (30 Min.)	Projektarbeit (30 Std.)		5	5
Master-Arbeit	3. Semester	siehe §26			20	22,5
Master-Kolloquium	3. Semester	siehe § 27			3	7,5
Wahlpflichtmodule, vier aus:						
Produktgestaltung mit CAD/ CAM	2. Semester	Entwurf (80 Std.)			5	5
Produktion	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Digitale Fabrik	2. Semester	Klausur (120 Min.) Projektarbeit (30 Std.)	mündl. Prüfung		5	80 20
e-Logistic Management	2. Semester	Klausur (120 Min.) Projektarbeit (30 Std.)	mündl. Prüfung		5	80 20
Reinraumsysteme in der Produktion	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Quality Engineering und Fertigungsmeßtechnik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5

(2) Statt der in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 1 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden. Auf § 11 Absatz 1 wird verwiesen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für eine alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro schriftlicher Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten und für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 1 möglich ist.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 6 gilt das Regelsemester eins als Regelsemester zwei und umgekehrt. Dementsprechend gelten auch die Regelprüfungstermine.

§ 32

Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodul-Prüfungen zu	70,0 v. H.
die Note der Master-Arbeit zu	22,5 v. H.
und des Master-Kolloquiums zu	7,5 v. H.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 33

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Master-Prüfung im Studiengang Maschinenbau – Entwicklung und Produktion wird der akademische Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M. Eng.“, verliehen.

Teil IV

Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Maschinenbau – Fahrzeugtechnik

§ 34

Studienaufbau

(1) In den ersten zwei Fachsemestern wird ein Lehrangebot von mindestens 62 CP zur Verfügung gestellt. Hiervon entfallen:

1. 42 CP auf Pflichtmodule
2. mindestens 20 CP auf Wahlpflichtmodule.

(2) Die 62 CP setzen sich aus vier Bereichen zusammen:

Vertiefung der mathematisch-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen	20 CP
Vertiefung der Ingenieur Anwendungen	14 CP
Vertiefung in ausgewählten Schwerpunkten	20 CP
Übergreifende Qualifikationen	8 CP.

(3) Im zweiten Regelsemester müssen vier Wahlpflichtmodule aus den angebotenen sechs belegt werden, um die erforderlichen 20 CP zu erreichen.

(4) Im dritten Fachsemester ist parallel mit der Anfertigung der Masterarbeit das Master-Seminar mit 5 CP zu belegen. Auf die Master-Arbeit entfallen 20 CP und 3 CP auf das Master-Kolloquium.

(5) In einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 35

Modulprüfungen für die Master-Prüfung

(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen abzulegen:

Modul	Modulprüfungen Regelprüfungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alter- native	2. Alter- native	CP pro Modul	Gewichtung für die Gesamtnote (in v. H.)
Pflichtmodule						80
Ausgewählte Kapitel der Mathematik	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Höhere Dynamik	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Höhere Technische Festigkeitslehre	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Angewandte Informatik	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung	Beleg(50Std)	5	5
Computational Fluid Dynamics	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Impuls-, Wärme-, Stoffübertragung	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		4	5
Betriebsfestigkeit und Bruchmechanik	2. Semester	Belegarbeit (30 Std.)	mündl. Prüfung		5	5
Finanzwirtschaft/ Finanzmanagement	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		4	5
Strategisches Management	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Projektarbeit (30 Std.)		2	2,5
Wirtschafts- und Patentrecht	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		2	2,5
Master-Seminar	3. Semester	mündl. Prüfung (30 Min.)	Projektarbeit (30 Std.)		5	5
Master-Arbeit	3. Semester	siehe §26			20	22,5
Master-Kolloquium	3. Semester	Siehe § 27			3	7,5
Wahlpflichtmodule, vier aus:						
Fahrzeugmanagementsysteme	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Fahrzeugsimulation und Fahrversuch	2. Semester	Projektarbeit (30 Std.)			5	5
Leichtbau und Leichtbauwerkstoffe	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung	Projektarbeit (30 Std.)	5	5
Brennverfahren von Motoren	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Getriebe- und Antriebstechnik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5
Unfallanalytik und Fahrzeugsicherheit	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		5	5

(2) Statt der in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 1 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden. Auf § 11 Absatz 1 wird verwiesen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für eine alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro schriftlicher Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten und für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 1 möglich ist.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 6 gilt das Regelsemester eins als Regelsemester zwei und umgekehrt. Dementsprechend gelten auch die Regelprüfungstermine.

§ 36

Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodul-Prüfungen zu	70,0 v. H.
die Note der Master-Arbeit zu	22,5 v. H.
und des Master-Kolloquiums zu	7,5 v. H.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 37

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Master-Prüfung im Studiengang Maschinenbau – Fahrzeugtechnik wird der akademische Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M. Eng.“, verliehen.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 38

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2009 an der Fachhochschule Stralsund für die Master-Studiengänge Maschinenbau – Entwicklung und Produktion sowie Maschinenbau – Fahrzeugtechnik immatrikuliert werden.

§ 39

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 22. April 2008 sowie der Genehmigung des Rektors vom 5. Mai 2008.

Stralsund, 5. Mai 2008

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus**

Anlagen

Anlage 1

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*
Mustermann
- 1.2 *First Name*
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
1901-01-01, Musterstadt, Musterland
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Master of Engineering, M.Eng.; Master of Engineering
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Mechanical Engineering
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*
German/English (depending on type of course)

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Second-level degree (postgraduate), scientific orientation.

3.2 Official Length of Programme

3 semesters (1.5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, Master thesis in semester 3

3.3 Access Requirements

Bachelor or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements

Master graduates of mechanical engineering are expected to contribute to their field of interest when working in industry, research organisations or the public service sector. The field of employability covers the range from modern systems of development and production. Graduates of the master programme find activities in industry in research and development in various fields, operation and maintenance of systems, and administration in general. During the Master studies students acquire sound foundations in theory and are trained in practical applications with state of the art equipment available e.g. from industrial partners with special aspects on research work. Students gain deep insight into theory and practice, thus being best well suited for the engineering tasks in their field of activity.

4.3 Program Details

See „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 70 %, thesis 30 %); cf. „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 *Access to Further Studies*

Graduates of this programme are entitled to admission to doctoral studies.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to exercise professional work as an scientific engineer in academic, research and industrial settings and in the public service.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 *Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2007-XX-XX.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.
For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

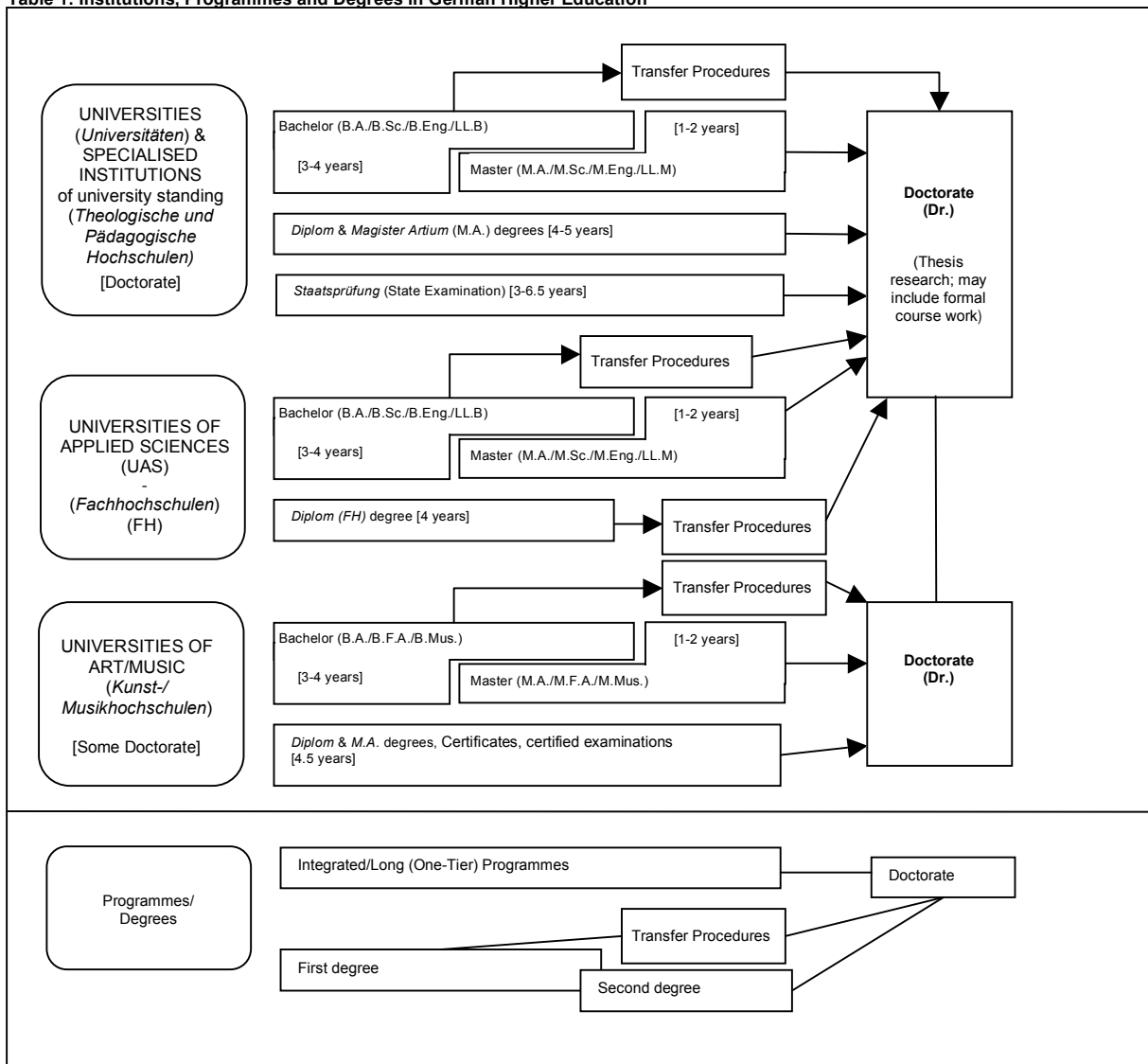
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (*UAS* and *U*), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (*ZaB*) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*
Mustermann
- 1.2 *First Name*
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
1901-01-01, Musterstadt, Musterland
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Master of Engineering, M.Eng.; Master of Engineering
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Mechanical Engineering
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*
German/English (depending on type of course)

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Second-level degree (postgraduate), scientific orientation.

3.2 Official Length of Programme

3 semesters (1.5 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, Master thesis in semester 3

3.3 Access Requirements

Bachelor or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements

Master graduates of mechanical engineering are expected to contribute to their field of interest when working in industry, research organisations or the public service sector. The field of employability covers the range from modern systems of automotive engineering. Graduates of the master programme find activities in industry in research and development in various fields, operation and maintenance of systems, and administration in general. During the Master studies students acquire sound foundations in theory and are trained in practical applications with state of the art equipment available e.g. from industrial partners with special aspects on research work. Students gain deep insight into theory and practice, thus being best well suited for the engineering tasks in their field of activity.

4.3 Program Details

See „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 70 %, thesis 30 %); cf. „Zeugnis über die Masterprüfung“ (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION**5.1** *Access to Further Studies*

Graduates of this programme are entitled to admission to doctoral studies.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to exercise professional work as an scientific engineer in academic, research and industrial settings and in the public service.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1** *Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2007-XX-XX.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.
For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)^{II}

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

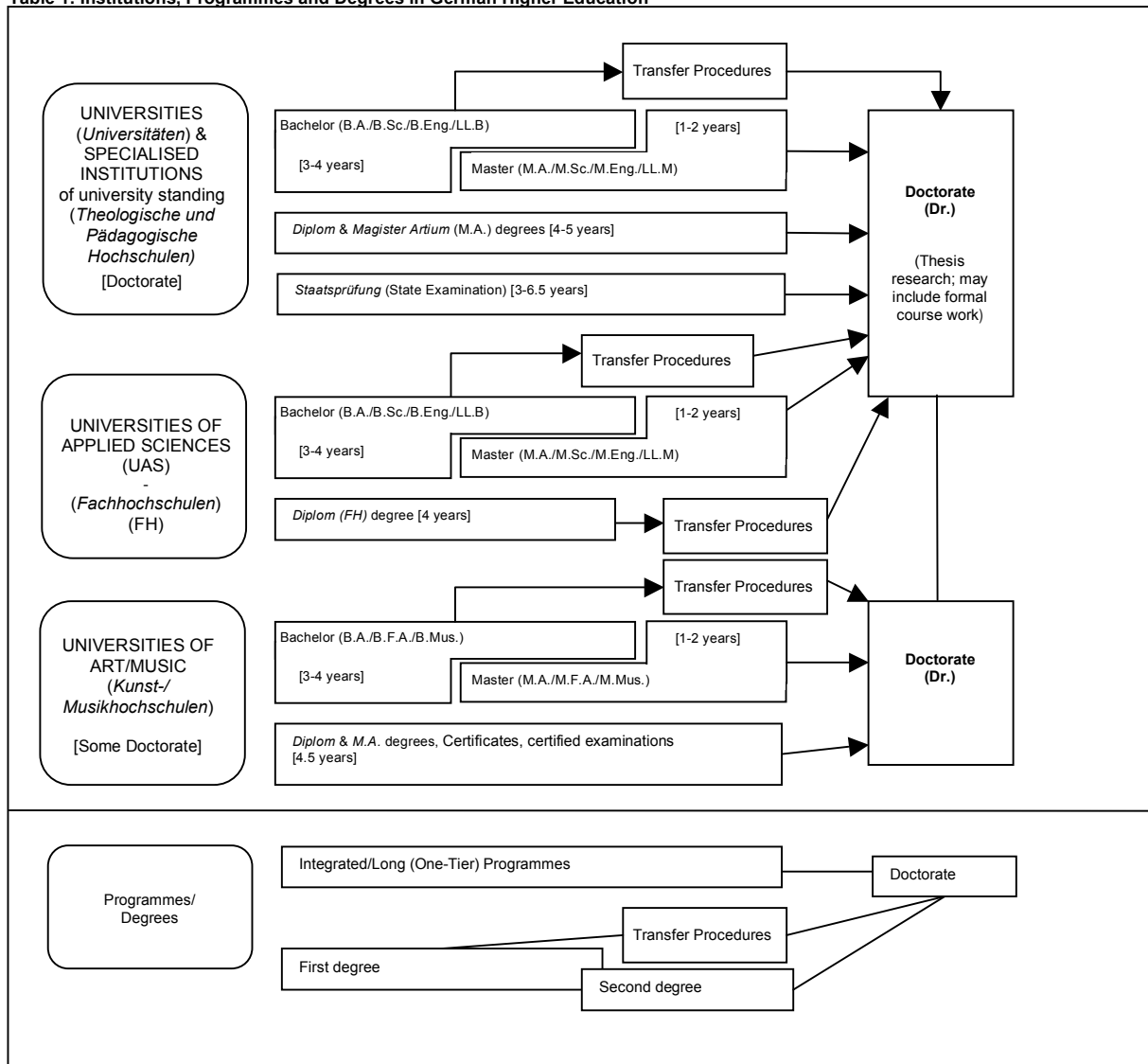
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{III} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{IV}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (*ZaB*) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 16, 17, 18 und 19 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5, 8, 15, 20 und 21 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 6, 7, 12, 13 und 14 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 9, 10 und 11 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt

- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Domsühl
 - b) Landkreis Parchim
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2010
 - d) ca. 102 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
2.
 - a) Grundschule „Fritz Reuter“ Warin
 - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 93 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
3.
 - a) Grundschule „Diesterweg“ Parchim
 - b) Landkreis Parchim
 - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010
 - d) ca. 176 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
4.
 - a) Grundschule Schönfeld
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende
5.
 - a) Grundschule Schönfeld
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 70 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - *s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerberufbahn.

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6. a) Regionale Schule „Adolph Diesterweg“ Stralsund
 b) Hansestadt Stralsund
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
 d) ca. 380 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende
7. a) Regionale Schule Ostseeschule Ückeritz
 b) Landkreis Ostvorpommern
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
 d) ca. 240 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

8. a) Kooperative Gesamtschule Friedland
 b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
 d) ca. 664 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 14 TV-L eingruppiert sein.

9. a) Kooperative Gesamtschule Rövershagen
 b) Landkreis Bad Doberan
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters
 d) ca. 565 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 15 TV-L eingruppiert sein.

10. a) Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Schulcampus Evershagen“
 b) Hansestadt Rostock
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010
 d) ca. 695 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 15 TV-L eingruppiert sein.

11. a) Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Schulcampus Evershagen“
 b) Hansestadt Rostock
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
 d) ca. 695 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 14 TV-L eingruppiert sein.

12. a) Kooperative Gesamtschule „Schulzentrum Barth“
 b) Landkreis Nordvorpommern
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters
 d) ca. 630 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 14 TV-L eingruppiert sein.

13. a) Kooperative Gesamtschule „Schulzentrum Stralsund“
 b) Hansestadt Stralsund
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters
 d) ca. 475 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 14 TV-L eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

14. a) Gymnasium „A. v. Humboldt“ Greifswald
 b) Hansestadt Greifswald
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
 d) ca. 535 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 14 TV-L eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

15. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Demmin
 b) Landkreis Demmin
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 d) ca. 45 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
16. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung „Am Wallberg“ Neuburg
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, sofort
 d) ca. 46 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
17. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung „Am Wallberg“ Neuburg
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, sofort

- d) ca. 46 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
18. a) Allgemeine Förderschule mit Schule zur individuellen Lebensbewältigung Sternberg
 b) Landkreis Parchim
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 d) ca. 99 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik oder Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
19. a) Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Neukloster
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 d) ca. 87 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Sehbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik oder Geistigbehindertenpädagogik oder Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Lehramt an Haupt- und Realschulen
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
20. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Neubrandenburg
 b) Stadt Neubrandenburg
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010
 d) ca. 79 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
21. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Neubrandenburg
 b) Stadt Neubrandenburg
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
 d) ca. 79 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik und an Gymnasien

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, auf Grundlage der Lehrervorbereitungsdienstverordnung (LehVDVO M-V, v. 08.04.1998) und der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung (LehKapVO M-V, v. 02.03.2007) Einstellungen von Lehramtsanwärtern für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Haupt- und Realschulen und für Sonderpädagogik sowie von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien vorzunehmen. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Bedarfs liegt der Einstellungsschwerpunkt voraussichtlich im Bereich der Grund- und Hauptschulen sowie der Haupt- und Realschulen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist als Einstellungstermin der 01. April 2010 vorgesehen.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Angestellte/r in der Tätigkeit einer Lehramtsanwärterin/ eines Lehramtsanwärters bzw. einer Studienreferendarin/ eines Studienreferendars zum Zwecke der Ausbildung für das jeweilige Lehramt.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerbung ist bis **zum 26. Januar 2010** (Poststempel) zu richten an

Silka Rieckhoff
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
Referat VII 203 b
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Die entsprechenden Hinweise und den Bewerbungsbogen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst können Sie auf den Seiten unseres Bildungsservers unter www.bildung-mv.de herunterladen.

Abschriften oder Fotokopien werden, wenn gefordert, nur in amtlich beglaubigter Form entgegengenommen (amtliche Beglaubigungen nehmen die ausstellenden Behörden bzw. die Einwohnermelde- oder Ordnungsämter vor, Beglaubigungen durch Versicherungsträger, studentische Einrichtungen, Pfarrämter, Krankenkassen usw. werden nicht anerkannt).

Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1341

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, auf Grundlage der Lehrervorbereitungsdienstverordnung (LehVDVO M-V, v. 08.04.1998) und der Lehrerausbildungskapazitätsverordnung (LehKapVO M-V, v. 02.03.2007) Einstellungen von Studienreferendaren für das Lehramt an Beruflichen Schulen vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist als Einstellungstermin der 01. April 2010 vorgesehen.

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer sich innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen eines Lehramtstudiums (Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder eine vergleichbare Prüfung) um die Zulassung bewirbt. Die Frist kann in besonderen Fällen von der einstellenden Behörde verlängert werden. Die Ausbildung erfolgt in den nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen des Beruflichen Schulwesens und dem Zweifach, das ebenfalls mit einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wurde.

- Agrarwirtschaft
- Bautechnik
- Elektrotechnik/Elektronik
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
- Gesundheit und Körperpflege
- Holz- und Kunststofftechnik
- Metalltechnik
- Sozialpädagogik
- Wirtschaft und Verwaltung

Des Weiteren richtet sich diese Ausschreibung in besonderer Weise an Seiteneinsteiger (Hochschulabsolventen mit einem Studienabschluss) in der nachfolgend genannten Fachrichtung des Beruflichen Schulwesens. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist in diesem Fall der Nachweis einer hochschulwissenschaftlichen Qualifikation in einer Fachrichtung des Beruflichen Schulwesens bzw. einer affinen Studienrichtung, für die die oberste Schulaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern einen besonderen Bedarf gem. § 30 der LehVDVO hat. Als solches gelten die nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen.

- Elektrotechnik/Elektronik
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Gesundheit und Körperpflege

- Metalltechnik
- Seefahrt (Nautik)
- Sozialpädagogik
- Wirtschaft und Verwaltung

Von diesen Bewerbern wird erwartet, dass Sie über eine, bezogen auf Ihre Hochschulqualifikation, einschlägige mindestens einjährige Berufspraxiserfahrung verfügen.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Angestellte/r in der Tätigkeit einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars zum Zwecke der Ausbildung für das Lehramt an Beruflichen Schulen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerbung ist bis **zum 26. Januar 2010** (Poststempel) zu richten an

Silka Rieckhoff
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
Referat VII 203 b
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Die entsprechenden Hinweise und den Bewerbungsbogen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst können Sie auf den Seiten unseres Bildungsservers unter www.bildung-mv.de herunterladen.

Abschriften oder Fotokopien werden, wenn gefordert, nur in amtlich beglaubigter Form entgegengenommen (amtliche Beglaubigungen nehmen die ausstellenden Behörden bzw. die Einwohnermelde- oder Ordnungsämter vor, Beglaubigungen durch Versicherungsträger, studentische Einrichtungen, Pfarrämter, Krankenkassen usw. werden nicht anerkannt).

Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.



Deutschlands höchstdotierter Klimaschutzwettbewerb für Schulen – Fantasiervolle Ideen für den Alltag – Einsendefrist endet am 20. Dezember – Insgesamt 200.000 Euro zu gewinnen – Fast 170 teilnehmende Schulen

Schon fast 170 Schulteams beteiligen sich mit Umweltideen am großen Schulwettbewerb ‚Klima & Co‘. Die Frist zur Einreichung der Projekte endet am 20. Dezember 2009.

„Wir haben super schöne Ideen ausprobiert, bauen Seifenkisten als Energiesparautos – es herrscht ein kribbeliges Forscherfieber – einfach genial, was so ein Wettbewerb ins Rollen bringen kann.“ So beschreibt eine Lehrerin aus Essen die Begeisterung ihrer Schüler für den deutschlandweiten Umweltwettbewerb. Von Fahrradparkplätzen über Gastankstellen und Mitfahrzentralen bis zum Einsatz von Energiewächtern im Schulgebäude reichen die fantasievollen Ideen, die nicht nur an Schulen, sondern generell alltagstauglich sind.

Das Bundesumweltministerium, das auch im zweiten Jahr des Wettbewerbs wieder die Schirmherrschaft übernommen hat, fördert ‚Klima & Co‘ im Rahmen der Klimaschutz-Initiative der Bundesregierung mit 100.000 Euro. Die Deutsche BP AG hat wie schon im Vorjahr 100.000 Euro bereitgestellt. Damit bietet Deutschlands höchstdotierter Klimaschutzwettbewerb für Schulen jetzt insgesamt 200.000 Euro für die Umsetzung von CO₂-Minderungsprojekten.

Der erste, zweite und dritte Sieger erhält wie im vergangenen Jahr 50.000, 30.000 und 20.000 Euro. Nun gibt es zehn weitere Preise über je 10.000 Euro, damit noch mehr Klimaprojekte an Schulen umgesetzt werden können.

Die Teilnehmer sollen eine virtuelle Summe von 50.000 Euro in Energieeinsparung, Einsatz erneuerbarer Energien sowie nachhaltige Mobilität investieren und damit den CO₂-Ausstoß ihrer Schule nachhaltig senken.

Zwei Jurys bestimmen dann die Gewinner: Eine Vorjury aus Umwelt- und Technikfachleuten, u. a. aus dem Öko-Institut, dem Bundesumweltministerium, dem Verkehrsverband Rhein-Sieg, einem Ingenieurbüro sowie den Organisatoren Zeitbild Verlag und deutsche BP, entscheidet zunächst über die dreizehn kreativsten Vorschläge.

Eine zweite Jury aus renommierten Fachleuten ermittelt dann aufgrund der Live-Präsentationen der Finalisten in Berlin die Sieger. Mit den Preisgeldern sollen die Schüler anschließend ihre Konzepte in die Praxis umsetzen. Schulen verbrauchen im Durchschnitt etwa 70 Prozent mehr Energie als andere kommunale Gebäude – da besteht nach Ansicht von Experten ein gewaltiges Sparpotenzial.

Anmeldung, Informationen und die Wettbewerbsbroschüre auf www.klima-und-co.de und kostenlos unter (0800) 20 20 442. ‚Klima & Co‘ wird von der deutschen BP und dem Zeitbild Verlag gemeinsam organisiert. Über 140 Schulen hatten im vergangenen Jahr Vorschläge eingereicht, mit denen 9.000 Tonnen CO₂ eingespart werden können.

Pressekontakt

Zeitbild Verlag
Frank J. Richter
Joachim Hummel
Tel.: (030) 32 00 19-0
Fax: (030) 32 00 19-11

Deutsche BP AG
Ulrich Winkler
Dr. Claudia Braun
Tel.: (0234) 315-4100
Fax: (0234) 315-2319

**Berücksichtigung der Arbeit des Volksbundes
Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in den Schulen**
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.1968 i.d.F. v. 27.04.2006)

In den Jahren 1968 und 1988 haben die Kultusminister die Verdienste des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. um die im Auftrag der Bundesregierung geleistete Pflege der Ruhestätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gewürdigt und den Schulen die Mitwirkung an den Aufgaben des Volksbundes empfohlen. Die Kultusminister sehen heute wie damals Erhalt und Besuch dieser Mahnmale als unverzichtbaren Beitrag zur nachhaltigen Stärkung und Fortentwicklung demokratischer Gedenk- und Erinnerungskulturen und als Beitrag zur Versöhnungsarbeit im zusammenwachsenden Europa.

Der Volksbund hat seine seit Jahrzehnten wahrgenommene Arbeit und zugleich seine Bemühungen unter dem Motto „Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden“ verstärkt, indem er alljährlich Jugendcamps mit Pflegeaufgaben sowie Bildungs- und Begegnungsinhalten auf Kriegsgräber- und Gedenkstätten im Bundesgebiet und im Ausland veranstaltet, die Jugendliche aus der Bundesrepublik Deutschland und aus mehreren europäischen Ländern zusammenführen. Ein- oder mehrtägige Schulprojekte zur regionalgeschichtlichen Spurensuche werden vom Volksbund auch im Inland unterstützt und durch die Herausgabe von Medien begleitet.

Zudem unterhält der Volksbund eigene Jugendbegegnungs- und Bildungsstätten im In- und Ausland, deren pädagogische Angebote sich vorwiegend an Schulklassen aber auch an Institutionen der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung richten. Für die Begegnung deutscher Schulklassen und Schulklassen anderer europäischer Länder bieten die Jugendbegegnungsstätten u.a. pädagogische Module zur fächerverbindenden und fachübergreifenden historisch-politischen Bildung, zur Gewaltprävention und Konfliktbewältigung an. Der Volksbund unterstützt Institutionen der Lehreraus- und -fortbildung bei der Vermittlung von praxisbezogener Methodenkompetenz im Umgang mit Kriegsgräber- und Gedenkstätten.

Eine verantwortungsbewusste Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Arbeit des Volksbundes ist eine gute Möglichkeit, ihnen im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule die Aufgabe des friedlichen Zusammenlebens und der Integration ausländischer Mitbürger nahe zu bringen.

Die Kultusminister treten dafür ein, dass die Schulen auch weiterhin an den Aufgaben des Volksbundes mitwirken und damit eine nachhaltige Erziehung zum Frieden fördern.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,

19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH

Nikolaus-Otto-Straße 18, 19061 Schwerin,

Fernruf 0385 644-7914, Telefax 0385 644-7922

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,30 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt